Annalen

des

Königreichs Westphalen

Von

Ehrhart Leth.

I. Heft.

Göttingen

im Verlag der Dieterichschen Buchhandlung

1809.

Vorrede.

Die gegenwärtige Zeitschrift sammelt die Materialien für den künftigen Geschichtschreiber des neuen Königreichs Westphalen; sie fängt von der Wiege eines jungen Staates an, der seine Entstehung dem größten Genie aller Zeiten verdankt. Sie wird Schritt vor Schritt den Entwickelungen seiner jugendlichen Kräfte folgen. Sie wird die äußern Verhältnisse zeigen, in denen er mit den

Mächten von Europa steht, und insbesondere die, welche ihn zu einem der ersten Glieder des erhabenen Rheinbundes erheben. Sie wird den Geist seines neuen Staatsrechtes und seiner Civil- und Criminal-Gesetzgebung abhandeln; sie wird die neuen Verwaltungs-Maximen mit den alten vergleichen; sie wird das neue Finanzsystem in ein solches Licht stellen, wodurch man sich überzeugt, daß nur dieses einem Staate Leben, Gesundheit und Schnellkraft geben kann, wie das Blut in seinem freyen Umlaufe dem menschlichen Körper Elasticität, Gesundheit und Stärke giebt; sie wird die neuen wohlthätigen Grundsätze entwickeln, von denen man bey Gründung der Militair-Macht ausgeht; sie wird die öffentlichen Anstalten durchgehen, die dem Volks-Unterrichte gewidmet sind; sie breitet sich über die Zweige des Ackerbaues

und des Handels, der Künste und der Wissenschaften aus; sie wird die Sitten und den Character der Nation schildern und ihre Fortschritte mit dem Geiste der Zeit beobachten. Jede große Begebenheit, die auf das National-Glück Einfluß hat, findet hier ihr Monument; keine patriotische Handlung, keine edle That, die für das Publicum Interesse hat, bleibt unberührt. Man wird die Nation mit den Männern, die am Ruder der Geschäfte sitzen, näher bekannt machen. Den Gemeingeist zum allgemeinen Besten zu erwecken, einen edeln National-Stolz zu bilden, und der göttlichen Wahrheit getreu zu bleiben, ist ihre erste Tendenz.

Der erste Band wird mit dem Portrait Sr. Majestät des großen Kaisers **Napoleon** geziert;

der zweyte wird mit dem St. Majestät unsers Königs **Hieronymus** prangen; der dritte und die folgenden sollen nach einander die Portraits der Herren Minister und Staatsräthe, so wie anderer großer Männer liefern, die sich um den König oder die Nation verdient gemacht haben.

Mit Vergnügen wird man wichtige Beyträge von Geschäftsmännern und Gelehrten aufnehmen und benutzen.

Inhalt.

I. Vom Ursprunge des Königreichs Westphalen.

II. Bestandtheile und Aussichten des Königreichs Westphalen.

III. Sichtung der statistischen Nachrichten über das Königreich Westphalen.

IV. Von dem Geiste, den die Bewohner der verschiedenen Provinzen in das neue Königreich Westphalen mitbrachten.

V. Reise der Deputirten des Königsreichs Westphalen nach Paris, ihre Aufnahme und Verrichtungen.

VI. Entstehung einer neuen Dynastie zwischen der Elbe und dem Rheine.

VII. Beylagen mit Anmerkungen:

A. Friedens-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland.

B. Bedingungen, die daselbst Sr. Majestät dem Könige vorgelegt, und von Ihm angenommen wurden.

C. Auszug aus den Minuten des Staats-Secretariats. Im Kaiserlichen Pallaste der Tuilerien am 18. Aug. 1807.

I.

Vom Ursprunge des Königreichs Westphalen.

Die Schlacht von Marengo hat den Erdkreis aus seinen Angeln gehoben; die Dreykaiserschlacht bey Austerlitz hat Europa umgekehrt; die Schlacht von Auerstädt, Preußisch-Eylau und Friedland haben Europa mit Asien verschwistert. An der Donau wurde der Rheinbund erobert; an der Spree ward Albion in die Acht erklärt *); an der Weichsel wurde die Fahne der Freyheit des Handels auf

*) Man lese den Auszug aus den Minuten des Staats-Secretariats. Im Lager von Berlin, den 21. Nov. 1806. Art. 1. „Die Inseln Brittanniens sind in Blokade-Stand erklärt.“ Art. 2. „Jeder Verkehr und jede Correspondenz mit „den Brittischen Inseln ist untersagt.“

der Ostsee aufgesteckt; am Niemen wurde der vielköpfigen Hyder der Coalition das Haupt abgeschlagen, und Tilsit wurde die Geburtsstadt des Königreichs Westphalen *).

Wer wollte den Schöpfer aller dieser Wunder nicht näher kennen lernen? Oft haben wir ihn mit den Helden der Vorwelt verglichen. „Napoleon," sagt Seguier, „steht über die Geschichte der Menschen erhaben; Er „gehört den Zeiten des Heroismus. Er ragt über die „Bewunderung hinaus, nur die Liebe kann sich bis zu „ihm erheben." Aber mit welchen Heroen der Vorzeit kann man ihn in eine Parallele setzen?

Alexander der Große weinte als Jüngling aus Furcht, sein Vater Philipp möchte ihm nichts mehr zu erobern übrig lassen. Eroberungssucht und Stolz waren die Grundzüge seines Characters. Napoleon der Einzige will nur den Frieden erobern; sein Stolz ist nur Beglückung der Völker. Die Constitution, die er

*) Friedens-Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, und Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, geschlossen zu Tilsit am 7. Juli (25. Juni) 1807. In der Beylage unter dem Buchstaben A.

dem Königreiche Westphalen gab, fängt mit den göttlichen Worten an:

„Wir haben in der Absicht den 19ten Artikel des „Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, „und dem Königreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere, und zugleich dem Souverain, „als Mitglied des Rheinbundes, die Mittel gewähre, „zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet,“ u. s. w.

Wenn Er die Fackel des Krieges an die Gebirge Sarmatiens trug, so war Er der gereizte Löwe, der ruhig im Lager von Boulogne für das Wohl seiner Nationen wachte. Wenn Er das Schwert gegen die Völker im Norden zog, so war Er zu diesem fürchterlichen, von Ihm selbst verabscheuten Zweykampfe herausgefordert. Wie der Donner Gottes brach Er auf, wie ein wohlthätiger Regen kehrte Er zurück. Die Acten des Rheinbundes sind die Präliminarien zum ewigen Frieden. Was Heinrich der IV. wollte, was St. Pierre wünschte, was Kant über den ewigen Frieden schrieb, das vollbringt Er.

Wahr ist es, man kann von ihm sagen, was Schakespear von Cäsar sagt: Er sah Königreiche

an wie Goldstücke, die aus seiner Tasche fielen. Aber Cäsar unterdrückte die Freyheit seines Vaterlandes und die Ruhe fremder Völker; Napoleon stellte den Ruhm, die vernünftige Freyheit und den Flor Frankreichs wieder her. Er gab dem zerfleischten Europa die lange geraubte himmlische Ruhe wieder.

Cäsars Eroberungssucht baute im Kriege die Brücke am Rhein, um die Verheerung desto leichter nach Germanien zu tragen. Napoleon erbaute die Brücke zu Straßburg, um Teutschland in den goldenen Zeiten des Friedens in freundschaftlichen Verkehr von Handel und Wandel mit Frankreich zu setzen.

Cäsar überwältigte die stolze Hispania, um sich für seinen Ehrgeiz ein Monument mehr zu errichten, und ein reiches Land zur tributorischen Provinz von Rom zu machen. Napoleon rettete Spanien von dem Abgrunde eines Bürgerkrieges, strafte den Vaterschänder, den Scepterräuber, und setzte die Krone zweyer Welttheile auf das Haupt eines edeln Menschen, eines milden, gerechten und weisen Regenten, dem schon vorher die Herzen zweyer Königreiche gehuldiget hatten.

Karl der Große gürtete sich mit dem Schwerte der Vertilgung, und hüllte sich in den Mantel der Religion, um die Katten zu quälen und die Sachsen zu unterjochen. Napoleon schuf das Vaterland der braven Katten, Chauzen und Cherusker zu einem ehrwürdigen Königreiche um, und gab den wakkern Sachsen ihre Selbstständigkeit wieder. Er zertrat den wüthenden Fanatism, und an Seiner Hand wandelt allgemeine Duldung aller Religionen in dem sonst getheilten Teutschlande schwesterlich einher. Nicht das Idiom, das gemeinschaftliche Interesse bildet und bindet Nationen zusammen. Die Oestreicher, die Preußen waren keine Teutsche, sie waren nur Oestreicher und Preußen; das Interesse ihrer Monarchien ist dem Interesse der übrigen teutschen Staaten entgegengesetzt. Jetzt sind die Baiern, Schwaben, Rheinländer, Franken, Sachsen und Westphalen, ja selbst die mit den Rheinbundsländern vereinigten Preußen und Oestreicher wieder in eine Nation zusammengeschmolzen; alle haben ein gemeinschaftliches Interesse: durch den Rheinbund ist Teutschland wieder aus seinem Grabe auferstanden.

Wenn ich je Napoleon mit einem der Heroen des Alterthums vergleichen wollte, so wäre es mit Cyrus. Wenigstens ist auf Napoleon gleich anwendbar, was Vater Wieland von Cyrus sang:

Singe mir, Muse, den Mann, der von den Ebnen der Seine
Muthig stieg, dem dräuenden Stolz der Tyrannen entgegen:
Die vom furchtbaren Thron, Europa's Rücken zerfleischend,
Rings um sich her die Erdebewohner mit Fesseln bedräuten;
Bis, vom ewigen König zur heiligen Rache gerüstet,
Und zum Hirten der Völker geweiht, Napoleons Genie
Gegen sie zog, ein kühner Beschirmer der Menschen,
Seiner Brüder. Umsonst verband sich der Könige Stärke
Wider den Helden, vergeblich erhuben sich Albions Ränke:
Ueber ihm schwebte der Ruhm von seiner Weisheit und legte
Willige Völker zu seinen Füßen; die Weisen nnd Guten
Flossen ihm zu, besiegt von seiner erobernden Güte;
Denn sein zürnendes Schwert traf nur die Feinde der Menschheit.
Viel Gefahren, viel ehrenvoller unsterblicher Arbeit
Duldet' er, unüberwindlich, auf seine Tugend gestützt,
Bis er den neuen Thron, der Könige Vorbild, erhöhte,
Der von Cattaro und Guito zum Rosenlager der Franken
Welten von Menschen lockte in seinem Schatten zu wohnen.

Dich, o Wahrheit! dich ruf' ich aus deiner glänzenden Sphäre,
Mutter der schönen Natur, zu meinen Gesängen herunter!
Wenn in der Morgenröthe des Lebens mein wankender Fuß schon
Einsam die Pfade bestieg, die zu deinem Tempel sich winden;
Wenn mein Gesang dir immer geweiht war, so höre mich, Göttin,
Jetzt, da mein Geist von mehr als Liebe zum flüchtigen Nachruhm,
Da er von Liebe der Tugend entbrannt, in sichtbarer Schönheit
Ihre Gestalt dem Menschengeschlecht zu entwerfen gelüstet.
Zeig, o zeige sie mir, in ihrer Grazien Mitte,
Jene sittliche Venus, die einst dein Xenofon kannte,
Und dein Ashley mit ihm, die Mutter des Geistigen Schönen.

Und Ihr, höret mich, Freunde der unentheiligten Musen,
Und der Tugend, vor andern Ihr künftigen Herrscher der Völker,
Deren jugendlich Herz die Gewalt der Wahrheit noch fühlet:
Hört mich, und lernt von Napoleon wahre Größe der Helden!

„Hieronymus Napoleon! Dir, wirklicher und künftiger Herrscher unsers Königreichs! Dir gilt der erste Zuruf aus dem Munde der Westphalen. Doch wozu ein solcher Zuruf? Du bist aus dem edeln Geblüte entsprossen, aus dem der Segen für Holland und Sicilien, für Spanien und Indien, für Frankreich und die ganze cultivirte Welt fließt.

Hieronymus Napoleon! Du hast America in Deiner Jugend in Erstaunen gesetzt; Deine Manneskraft hat Europa's Ehrfurcht rege gemacht; Deine Vaterliebe hat die Herzen der Westphalen erobert.

Klein fingst Du an, groß wirst Du enden. Ein Floß auf dem Niemen gründete Dein Königreich; die Nordsee wird Deine dunkelblau und weiße Flagge an den Mündungen der Elbe und Weser zum Glück der Deiner Obhut anvertrauten Völker wehen sehen.

„Se. Majestät der Kaiser aller Reußen erkennt „gleichfalls Se. Kaiserl. Hoheit, den Prinzen Hie„ronymus Napoleon, als König von West„phalen." (Art. 18.)

„Das Königreich Westphalen wird aus „den von Sr. Majestät, dem Könige von

„Preußen, abgtretenen Provinzen auf dem „linken Elbufer, und aus andern Staaten „bestehen, die sich gegenwärtig im Besitze „Sr. Majestät, des Kaisers Napoleon, befinden." (Art. 19.)

„Se. Majestät, der Kaiser aller Reußen, versprechen die Verfügung anzuerkennen, die, zu Folge des „obigen 19ten Artikels und zu Folge der Abtretungen Sr. „Majestät des Königs von Preußen, von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon (welche Sr. Majestät dem „Kaiser aller Reußen Nachricht davon geben sollen,) „getroffen werden wird; und eben so den Besitzstand „anzuerkennen, der daraus für die Souveraine entspringen soll, zu deren Vortheil obige Verfügung gemacht werden wird." (Art. 20.)

So deutlich auch der Art. 19. des Friedensschlusses mit Rußland spricht, daß das Königreich Westphalen aus den von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen abgetretenen Provinzen auf dem linken Elbufer bestehen soll; so haben doch viele das neue Königreich wegen den Worten: „und aus andern Provinzen, die sich gegenwärtig im Besitze Sr. Majestät „des Kaisers Napoleon, befinden," bis an die Oder ausdehnen wollen.

Allein Rußland hat Preußen gerettet; ohne des ersten Einwilligung wird dem letztern nicht eine Scholle Erde auf dem rechten Ufer der Elbe abgerissen werden, es wäre denn, daß dieses wortbrüchig würde.

Der Friedensvertrag mit Preußen selbst *) enthält wörtlich folgendes:

„Art. 6. Se. Majestät der König von Preußen „erkennt gleichfalls Se. Kaiserl. Hoheit den Prinzen „Hieronymus als König von Westphalen an.“

„Art. 7. Se. Majestät der König von Preußen „tritt mit allem Eigenthumsrechte und aller Souverainität den Königen, Großherzogen und Fürsten, die „von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König „von Italien werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer, Marggrafschaften, Fürstenthümer, Graf- „und Herrschaften, überhaupt alle Gebiethe und Bestandtheile, von was immer für Gebiethen, wie auch „alle Domainen und alles Grundeigenthum aller Art „ab, das Seine benannte Majestät der König von „Preußen, unter was immer für Titeln, zwischen

*) Unterzeichnet zu Tilsit den 9. Juli und ratificirt und ausgewechselt zu Königsberg den 12. Juli 1807. In der Anlage unter Buchstab B.

„dem Rhein und der Elbe beym Ausbruche des „gegenwärtigen Krieges besaßen.“

„Art. 8. Das Königreich Westphalen wird „aus den von Sr. Majestät dem König von „Preußen abgetretenen Provinzen und aus „andern Staaten bestehen, die sich gegenwärtig im Be- „sitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon befinden.“

„Art. 9. Die Verfügung, die Se. Majestät der „Kaiser Napoleon mit den in beyden vorhergehenden Ar- „tikeln bezeichneten Ländern treffen werden, und die „Besitznahme derselben von jenen Souverainen, zu de- „ren Vortheil erwähnte Verfügung gemacht wird, wer- „den von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ge- „rade so anerkannt werden, als wenn sie schon im ge- „genwärtigen Vertrage festgesetzt und enthalten wären.“

„Art. 10. Se. Majestät der König von Preußen „leistet für sich, seine Erben und Nachfolger Verzicht „auf alle wirklichen oder künftigen Rechte, die er ha- „ben oder vorwenden könnte:

1) „Auf alle Gebiethe ohne Ausnahme, die sich zwi- „schen der Elbe und dem Rheine befin- „den, und überhaupt auf alle, die nicht im 7ten „Artikel angeführt sind;“

2) „Auf alle Besitzungen Sr. Majestät des Königs „von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich „auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.“

„Hingegen werden auch alle wirklichen „oder künftigen Rechte und Ansprüche, der „zwischen dem Rheine und der Elbe liegen„den Staaten, auf die Besitzungen Sr. Ma„jestät des Königs von Preußen, so wie sie „zu Folge gegenwärtigen Tractats bestimmt „werden, auf ewig erloschen seyn und blei„ben.“

„Art. 11. Alle Verhandlungen, Uebereinkünfte „oder Allianz-Verträge, die öffentlich oder in's geheim „zwischen Preußen und einem auf dem linken Elbufer „gelegenen Staate hätten geschlossen worden seyn können, „und die der gegenwärtige Krieg noch nicht gebrochen „hätte, sollen ohne Wirkung bleiben, und für null und „nichtig angesehen werden.“

Es ist also keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, zu vermuthen, was die Casselaner fürchten, nämlich daß die Gränze ihres Königreichs bis an die Oder vorgerückt, und die Residenz nach Berlin verlegt wird. Cassel ist das Herz Westphalens, Napolenshöhe ist

die Zierde von Europa. Ich habe selbst aus dem Munde eines competenten Richters, des Herrn Denon, Directors des Musäums zu Paris, gehört: Es gäbe nach den Pyramiden Aegyptens nichts, was seine Bewunderung mehr gefesselt hätte, als unsere Napoleonshöhe.

II.

Bestandtheile und Aussichten des Königreichs Westphalen.

Nun wächst denn ein junger Staat unter der Leitung eines kraftvollen liebreichen Fürsten, unter der Wachsamkeit einsichtsvoller redlicher Minister, unter Mitwirkung des aus den aufgeklärtesten Männern Teutschlands auserlesenen Staatsrathes heran. Die Elbe und der Rhein sind seine natürlichen Gränzen.

Zwar sind bis jetzt nur noch seine Bestandtheile:

Die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande;

Der auf dem linken Elbufer gelegene Theil der Altmark;

Der auf dem linken Elbufer gelegene Theil des Herzogthums Magdeburg;

Das Gebieth von Halle;

Das Hildesheimische und die Stadt Goslar;

Das Halberstädtische;

Das Hohensteinische;

Das Gebieth von Quedlinburg;

Die Grafschaft von Mansfeld;

Das Eichsfeld mit Treffurt;

Mühlhausen, Nordhausen;

Die Grafschaft Stolberg;

Das Hessen-Casselsche mit Rinteln und Schaumburg, ohne das Gebieth von Hanau, Schmalkalden *) und Katzenellenbogen;

---

*) Schmalkalden gehört wirklich zum Königreiche Westphalen. Dies hat man den rastlosen Bemühungen des wackern, kenntnißreichen, patriotischen Herrn Lutz, alten Bürgermeisters des in mehr als einer Rücksicht berühmten Schmalkalden, vorzüglich zu verdanken.

Auszug aus den Minuten des Staats-Secretariats. Im Kaiserl. Pallaste der Thuilerien, den 18. August 1807. In der Anlage unter dem Buchstaben C.

Göttingen und Grubenhagen mit dem inclavirten Theil von Hohenstein und Elbingerode;

Das Bisthum Osnabrück;

Minden und Ravensberg;

Die Grafschaft Rittberg-Kaunitz.

Allein dem Königreiche Westphalen grünet sicher die Hoffnung einer gerechten, ehrenvollen Vergrößerung. Das Wohl seiner Völker verlangt es; seine geographische und politische Lage erheischt es; sein Monarch verdient es.

Se. Durchlaucht der Prinz Erzkanzler von Frankreich sagte am 24. Juli 1807 im Senate bey Mittheilung der Friedensschlüsse von Tilsit unter andern:

„Unter den großen Resultaten, welche diese politi-„schen Verhandlungen, darbieten, ist eins vorzüglich, „welches Ihre lebhafteste Empfindung erregen wird. „Mit Ihrer bekannten Ergebung und Anhänglichkeit „an den Ruhm der Kaiserlichen Dynastie, muß es „Ihnen die höchste Befriedigung gewähren, seinen „immer zunehmenden Glanz zu bemerken; ei-„nen jungen Prinzen auf den Thron von

„Westphalen erhoben zu sehen, dessen Weis„heit und Tapferkeit so eben durch so edle „Thaten Sich ausgezeichnet haben."

Ja! Seine Weisheit und Tapferkeit verdient mehr, als Er hat.

Die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen sind die Brodkammern der übrigen Braunschweig-Lüneburgischen Lande. Die biedern Hannoveraner sind es werth, unter den Fittichen unsers Hieronymus sich zu erholen.

Den vortrefflichen Großherzog von Berg kann kein besserer Landesvater ersetzen, als der jetzige König von Westphalen.

Soll denn das Herzogthum Westphalen nicht dem Königreiche gleiches Namens einverleibt werden? Und giebt es keine nähere Entschädigungen für seinen dermaligen Besitzer?

Der große Kaiser, dessen Worte immer Centner wiegen, sagte in der vormjährigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 16. August:

„Ein französischer Prinz wird an der Elbe re-
„gieren: Er wird das Interesse seiner neuen Untertha-
„nen mit seinen ersten und heiligsten Pflichten verträg-
„lich zu machen wissen.“

Aber die Elbe fließt bey Cuxhaven in die Nordsee.

III.

Sichtung der statistischen Nachrichten über das Königreich Westphalen.

Die Statistik ist so veränderlich wie eine Cokette in der Wahl ihrer Liebhaber; keine Wissenschaft ist daher mit mehreren Schwierigkeiten verbunden, als diese. Die Angaben der Bevölkerung von Städten und Ländern gleichen den Angaben der Mädchen und Frauen über ihr Alter: sie sind bald jünger, bald älter, je nachdem es ihr Vortheil erfordert. Ehemals hat man es als ein Verbrechen des Hochverraths angesehen, wenn man die Stärke und Schwäche seines Vaterlandes angab; jetzt ist man von dieser kindischen Geheimnißkrämerey zurückgekommen. Die Statistik ist der Compaß einer weisen Staatsverwaltung. Sie muß den Boden, die Producte, die Industrie ihres Landes ken-

nen, um beurtheilen zu können, welcher Verbesserungen es empfänglich ist. Die Bevölkerung ist der Maaßstab der Militair-Macht, nach ihr kann man schließen, ob alle Hände gehörig beschäftiget sind. Wer seine Geldmacht nicht kennt, wie kann der wissen, wie viel er ausgeben darf?

Man erwarte aber hier keine ausführliche Statistik des Königreichs Westphalen; diese erfordert ein eignes Werk. Auch ist unser Staat noch zu jung, als daß er seine Kräfte schon hätte entwickeln können. Wir liefern hier nur einen Umriß, der uns in der Folge zu gewissen Folgerungen nöthig ist.

I. Die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande enthalten nach Böttichers statistischen Uebersichts-Tabellen eine Arealgröße von 92 Quadrat Meilen und eine Bevölkerung von 175,000 Menschen, wovon Braunschweig 22,885 Einwohner, und Helmstädt 4000 zählte. Die Einkünfte schätzt er auf 1,500,000 Rthlr. und die Kriegsmacht auf 2000 Mann.

Die Statistische Darstellung des Königreichs Westphalen vor seiner Organisation, von G. Hassel. Braunschweig, gedruckt und verlegt bey Friedrich Viehweg, giebt dem Her-

zogthum Wolfenbüttel 59 Qudr. Meilen, 192,000 Einwohner und nur gegen 1,400,000 Gulden Einkünfte.

Im Telegraphen des vorigen Jahres Nr. 257. werden ihre Arealgröße nur auf $72\frac{1}{25}$ Quadr. Meilen, ihre Bevölkerung aber auf 207,177 Seelen in 12 Städten, 12 Flecken und 434 Dörfern; und die landesherrlichen Einkünfte auf 2,200,000 Gulden angesetzt. Der Hauptstadt Braunschweig wird eine Volkszahl von 31,714 Bewohnern gegeben, die in Nr. 337. sogar auf 32,000 Menschen gesetzt wurde, welche in 2,850 Häusern wohnen sollen. Allein mir scheint diese Bevölkerung geflissentlich übertrieben, indem man dort Cassel nur 19,000 Seelen und 1,228 Häuser giebt, da doch der gut unterrichtete, gründliche Böttiche r schon im Jahr 1789 zu Cassel 1390 Häuser und 20,000 Einwohner zählt.

Cassel und die umliegende Gegend. Eine Skizze für Reisende 1801 giebt zwar die Häuserzahl nur auf 1,320, und die Bevölkerung mit der Garnison auf 20,000 Seelen an. Allein darunter sind weder die Leipziger und Napoleonshöher Vorstädte, noch die Gebäude vor den übrigen Thoren gerechnet; nebstdem werden ja noch täglich neue Gebäude aufge-

führt, und die seit mehreren Jahren neuerbauten Häuser sind noch nicht numerirt.

Braunschweig hat nicht nöthig seine Volksmenge auf Kosten von Cassel höher anzugeben, als sie wirklich ist. Seine angenehme Lage, die Schönheit und Reinlichkeit seiner Gebäude und Straßen, und der einnehmende Character seiner Einwohner hat Reize genug für einen wohlwollenden Regenten, um dort von Zeit zu Zeit einige Monate zu verweilen. Braunschweig hat sich zu einem Wohlstande erhoben, zu dem Cassel noch lange hinauf zu klimmen hat *). Es giebt dort Handelsleute, die mit den angesehensten Häusern zu London in Verkehr standen. Das Volk ist überhaupt sehr industriös, und die Cichorien-Cultur hat in den gegenwärtigen Zeiten eine reiche Nahrungsquelle eröffnet. So bringt der Luxus immer wohlthätige Ge-

*) So eben lese ich eine in diesem Augenblicke erschienene Beschreibung der Stadt Braunschweig (im II. Hefte des Archivs für die Geschichte, Geographie, Topographie und Statistik des Königreichs Westphalen), nach der sich ihre Bevölkerung nicht über 31,000 Seelen beläuft. Ich kann hier meinen Wunsch nicht bergen, daß jede öffentliche Verwaltung die Zahl ihrer Verwalteten officiel bekannt machen möchte. Gott hat ja die Haare auf des Menschen Haupt gezählt, warum soll nicht ein Maire, der glaubt, Gottes Ebenbild zu seyn, auch seine Untergebene eben so gewissenhaft zählen?

schäftigkeit hervor, und die Bedürfnisse machen den Menschen selbst sparsam.

Das ehemalige Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel macht jetzt den ansehnlichsten Theil des Ocker-Departements aus; der Bezirk Braunschweig zählt in 140 Gemeinden 100,645 Seelen, und der Bezirk Helmstädt in 82 Communen 48,045 Menschen. Nimmt man nun das ehehinige braunschweigische Amt Calvörde im Elbe-Departement, und das zu Braunschweig gehörig gewesene Amt Hessen im Saal-Departement dazu, so gewinnt die Angabe von Bötticher den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit.

II. Der auf dem linken Elbufer gelegene Theil der Altmark bestehend aus dem Bezirke von Stendal, in welchem 50,799 Menschen in 119 Gemeinden wohnen, und aus dem Bezirke Salzwedel, wo wir, das ehemalige hannöverische Amt Clötze dazu gerechnet, in 140 Gemeinden 50,566 Seelen finden. Hassel zählt in der Altmark auf 59 Quadr. Meilen 192,000 Einwohner und gegen 300,000 Gulden Einkünfte.

Stendal hat nach Bötticher in 1,015 Häusern 5000 Bewohner; Salzwedel hat nicht mehr

als 912 Häuser, von 4,350 Seelen bewohnt. Auf der ganzen Altmark nährten sich im J. 1789 auf einem Flächeninhalt von 65 Quadr. Meilen 105,000 Menschen von der Baum- und Viehzucht, vom Ackerbaue, von der Pflanzung der Färberröthe, des Tabacks u. s. w.

III. Der auf dem linken Elbufer gelegene Theil des Herzogthums Magdeburg und

IV. Das Gebiet von Halle, oder der Holz- und Saalkreis haben einen sehr guten und fruchtbaren Boden. Weizen, sagt der Telgraph in Nr. 222. des Jahrganges 1807, macht den achten Theil des auf 232,170 Wispel geschätzten Getraide-Gewinnstes aus. Flachs, Taback und Kümmel wird im Ueberflusse, vom letztern an 900 Centner jährlich gewonnen; in der Gegend von Halle wird dessen so viel gebaut, daß jährlich einige hundert Centner ausgeführt werden. Rindvieh-, Schaaf- und Pferdezucht ist beträchtlich. Der Seidenbau liefert 800 Pfund reine Seide.

Mit einem Worte, der Holz- und Saalkreis, der nach Hassel $51\frac{3}{8}$ Quadr. Meilen und 208,000 Einwohner hält, und nur 1,200,000 Gulden Einkünfte abwerfen soll, ist ein Land wie die Pfalz am Rheine,

nur mit dem Unterschied, daß dort kein Wein wächst. Aber die besten Länder werden gewöhnlich nicht am besten verwaltet. Wie gehäßig war nicht der Name eines pfälzischen Landschreibers? Gut, daß nun auch die preußischen Amtmänner aufhören. Nur ein Beyspiel von der preußischen Administration:

Die königlichen Beamten an den Salzsiedereyen zu Schönebeck, wackere geschickte Männer, wollten Ausbesserungen an dem alten Werke und neue, verbesserte Einrichtungen treffen; sie verlangten zu dem Ende einen Vorschuß von 400,000 Rthlrn aus dem Königlichen Schatze in der sichern Voraussetzung, daß ihnen höchstens die Hälfte ihrer Forderung zugestanden würde. Lange warteten sie vergebens auf eine Ministerial-Entschließung; endlich kam sie, und wie? — Sie erhielten eine Anweisung von 800,000 Rthlrn; aber diese flossen größtentheils in Nebentaschen. Männer von Ehre, die es bezeugen können, leben noch.

Dies war das Schicksal des noch lebenden guten Friedrich Wilhelm III.; ein ähnliches Loos hatte der schwache Ludwig XVI., dessen Monarchie über seinem Haupte zusammenstürzte.

Das Salzwerk zu Halle liefert jährlich 7,500 Lasten Salz, wovon 1200 auf die, Privatpersonen ge-

hörigen, Koten kommen. Schönebeck liefert 18,000 Lasten *).

Das Rothenburger Kupferbergwerk liefert jährlich 4,400 Centner Schwarzkupfer; es ist sehr silberhaltig, und giebt noch 3000 Mark an Silber **). Magdeburg und Mansfeld versorgen die Provinzen jenseits der Weser mit Mühlsteinen.

Das Herzogthum Magdeburg, sagt Böttischer, exportirt nicht blos sehr viel Salz, welches zu Halle, wo keine Gradierwerke sind, in 96 Koten, zu Staßfurth in 32 Koten, wie auch zu Schönebeck und Salze gesotten wird, sondern auch Hüte, Leder, Seidenwaaren und Papiere. Wollenzeuge werden verfertiget für 447,792 Reichsthaler und exportirt für 238,614 Rthlr. Leinenzeuge verfertigt man für 72,324 Rthlr. und ins Ausland werden verführt für 32,705 Rthlr. Das Leinenband beschäftigt über 300 Menschen. In Magdeburg selbst werden über 4000 Stücke Tuch verfertiget, ohne die vielen Friesse, Flanelle u. dgl. zu rechnen.

---

*) Eine Last hält 3 Wispel (1 Wispel 50 Säcke), 6 Malter, 72 Scheffel, 288 Viertel, 1152 Metzen, 4608 Mäßchen, 197,424 französische Cubikschuhe und in Gewicht 5904 Berliner Pfunde.

**) Eine Cöllnische Mark fein Silber ist 14 Rthlr. Curent.

Die Stadt Magdeburg kann man, wie der Telegraph richtig angiebt, gegenwärtig zu einer Bevölkerung von 30,600 Seelen annehmen, und in dieser volkreichen Stadt sollen die Manufacturisten für 400,000 Rthlr. Waaren verfertigen. Doch auch die Eichorien und der Taback sind beträchtliche Handelsartikel. Indessen will ich es nicht entscheiden, ob nicht Braunschweig es Magdeburg an Verarbeitung der Eichorien zuvorthut? Burg, ein Städtchen an der Ihle, von 1075 Häusern und 4900 Einwohner, verfertiget jährlich allein 8000 Stücke Wollentücher. Auch Calbe an der Saale, ein Städtchen von 551 Häusern und 3300 Einwohnern, hat seine Wollen-Manufacturen.

Halle, auf welches man ehemals 20,149 Bürger und 820 Studenten, in 2184 Häusern wohnend, gerechnet hatte, hat verschiedene gute Fabriken; am wichtigsten ist die Stärke- und Puder-Fabrik, die im Jahre 1802 für 197,000 Rthlr. Waaren zubereitete. Die Buchdruckereyen des Hallischen Waisenhauses nützen dem Gewerbfleiße, und, indem sie viele gemeinnützige Schriften verbreiten, der Volks-Cultur. Da der Handel zu Wasser zwischen Hamburg und dem nordöstlichen Teutschland geht, so ist der dortige Speditionshandel zu einem bedeutenden Handelszweige emporgestiegen.

Der Bezirk von Halle, nun dem Saal-Departemente zugetheilt, zählt in 149 Gemeinden 77,549 Seelen; dazu kommen aber noch die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen dem Königreiche Westphalen abgetretenen vier Cantone Eisleben, Wipra, Endorf und Hettstädt mit 51 Ortschaften, aus denen die Grafschaft Mansfeld sächsischen Antheils bestund *).

V. Das Hildesheimische Gebiet und die Stadt Goslar ist in zwey Districte getheilt, die zu dem Ocker-Departement gehören. Der von Hildesheim enthält 69,664 Menschen in 143 Gemeinden, und der von Goslar 49,524 Seelen in 91 Gemeinden.

Bötticher giebt die Arealgröße von dem Fürstenthum Hildesheim auf 50, Crome und Hassel auf 40, Arentin auf 46, und Randel auf 44 Quadr. Meilen an.

Bötticher zählt 70,000 Seelen, Hassel 125,000. Nach Privatnachrichten von guter Hand beläuft sich die Volksmenge des Bisthums Hildesheim und der Stadt Goslar auf 124,000 Seelen.

---

*) Man sehe mein Handbuch für die Friedensrichter des Königreichs Westphalen. Heft I. S. 139. u. f.

Das Fürstenthum Hildesheim war aus den Kreisen von Elze, Liebenburg und Peine zusammengesetzt.

Die Stadt Hildesheim hat nach Bötticher 2500 Häuser und 12,500 Einwohner. Nach unsern Privatnachrichten hat

Hildesheim, die Stadt,			2,300 Häuser u.		12,400 Seelen	
Goslar	—	—	1,552	—	5,265	—
Elze	—	—	317	—	2,007	—
Alfeld	—	—	384	—	2,397	—
Peine	—	—	631	—	3,631	—

Die Zahl der Einwohner betrug im J. 1802 in den Städten 30,341 Menschen, auf dem Lande 81,731.

Hildesheim und Goslar enthalten 9 Städte, 5 Burgen, 1389 Pfarrdörfer, 112 Filialen oder Weiler und 21 Klöster, die im J. 1803 größtentheils secularisirt und zu den Königl. Preußischen Domainen gezogen wurden. Se. Excellenz, der gewesene Herr Staatsrath, Graf Schulenburg-Kehnert, bekam davon eines, Ringelheim genannt, von seinem ehemaligen Könige zum Geschenke. Noch befinden sich dort 1 Domstift, 4 Frauenklöster, 4 Collegialstifter, 40 königliche Aemter, 75 adeliche Landgüter und 18 Lehen.

Ein Aufsatz in Nr. 247. des Telegraphen vom v. J. sagt:

Der Flachsbau ist nächst dem Kornbau der wichtigste Nahrungszweig: er beschäftiget die Hände, welche dem Ackerbau nicht nützlich seyn können, und der Ackersmann füllt damit die Zeit aus, welche ihm der Kornbau übrig läßt. Nicht blos die Bestreitung des eignen Bedürfnisses ist seine Tendenz, er bildet vielmehr zugleich einen wichtigen Handlungs-Artikel. Ein sehr beträchtlicher Theil des gewonnenen Flachses wird zu Garn, und ein anderer Theil zu Leinen verarbeitet, mit welchen Artikeln ein beträchtlicher Handel nach England, Spanien und Amerika getrieben wird. Jährlich werden durch ihn gegen 1 Million 200,000 Thaler ins Land gezogen, und er ist um so nützlicher und wohlthätiger, weil der größte Theil der ärmern Volksklasse daraus lediglich seine Subsistenz zieht.

Diese Angabe ist nicht übertrieben, denn ich weiß von guter Hand, daß man nur die Ausfuhr des Leinengarns noch im Jahr 1802 auf 450,000 Thaler schätzte.

Sehr begreiflich ist es daher, daß bey diesen Verhältnissen keine Manufacturen und Fabriken angetroffen

werden; indem diese nur da blühen, wo der undankbare Boden den Bewohnern die Ergreifung eines bessern Erwerbzweiges nicht gestattet, oder wo überspannte Bevölkerung üppige Menschenstämme hervorgebracht hat. Da, wo hingegen der Ackerbau alle Hände so gut beschäftiget, und allen Einwohnern ein angemessenes Auskommen verschaffet, — da den Mangel an Fabriken rügen wollen, ist ein Mißgriff, den nur der leidenschaftlich Urtheilende begehen kann.

VI. Das Halberstädtische;

VII. Das Hohensteinische;

VIII. Das Gebiet von Quedlinburg, und

IX. Die Grafschaft Mansfeld wurden größtentheils dem Departemente der Saale einverleibt.

Das Fürstenthum Halberstadt, das Stift Quedlinburg und die Grafschaft Hohenstein haben nach Bötticher einen Flächeninhalt von 42 Quadr. Meilen; der Saalkreis, worin das Gebiet von Halle und Mansfeld liegt, hat eine Arealgröße von 20 Q. Meilen. Aber die Stadt Elrich, der Hauptort der Grafschaft Mansfeld, welcher 438 Häuser und 2150 Einwohner zählt, ist nicht dem Saal-Departemente,

sondern dem des Harzes, und zwar dem Bezirke Nordhausen zugetheilt.

Hassel rechnet von dem Fürstenthum Halberstadt den Flächeninhalt auf $26\frac{3}{4}$ Q. M., die Seelen auf 99,400, die Einkünfte auf 50,000 Fl.

von der Grafschaft Quedlinburg den Flächeninhalt auf 2 Q. M., die Seelen auf 13,000, die Einkünfte auf 60,000 Fl.

vom Fürstenthum Blankenburg u. Stiftsamt Walkenried den Flächeninhalt auf $8\frac{3}{4}$ Q. M. die Seelen auf 15,500, die Einkünfte auf 150,000 Fl.

von der Grafschaft Wernigerode den Flächeninhalt auf $4\frac{5}{8}$ Q. M., die Seelen auf 11,300, die Einkünfte auf 130,000 Fl.

von der Grafschaft Hohenstein und Stollberg den Flächeninhalt auf $8\frac{1}{2}$ Q. M., die Seelen auf 21,500, die Einkünfte auf 150,000 Fl.

von der Grafschaft Mansfeld den Flächeninhalt auf $10\frac{5}{8}$ Q. M., die Seelen auf 27,000, die Einkünfte auf 120,000 Fl.

Halberstadt, die Hauptstadt des Saal-Departements mit 1845 Häusern und 13,850 Einwohnern, ist zugleich der Hauptort des Bezirks von Halberstadt, der 79,429 Menschen in 82 Gemeinden in sich faßt. Aschersleben ist nach Halberstadt die

größte und volkreichste Stadt dieses Arondissements, sie zählt 1085 Häuser und 6500 Einwohner.

Quedlinburg, eine Stadt von 1560 Häusern und 10,000 Einwohnern, liegt im District Blankenburg, der aus 53 Gemeinden zusammengesetzt ist, worin 53,294 Seelen wohnen. Die Grafschaft Wernigerode, von einem Umfang von 4 Quadr. Meilen, mit 12580 Einwohnern gehört ebenfalls in den Bezirk von Blankenburg.

Das Städtchen Mansfeld, im Bezirk von Halle, hat nur 202 Häuser und 1080 Seelen.

Halberstadts Fabrikate betrugen nach Bötticher bis 536,260 Rthlr., von denen für 287,983 Rthlr. ausgeführt wurden.

Die Einkünfte des Herzogthums Magdeburg mit dem Saalkreise, nebst der Grafschaft Mansfeld — und des Fürstenthums Halberstadt mit der Grafschaft Hohenstein und dem Stifte Quedlinburg trugen unter dem unsterblichen Friedrich II. dem Staate jährlich 1,666,666 Rthlr. ein.

X. Eichsfeld mit Treffurt;

XI. Mühlhausen, Nordhausen, und

XII. Die Grafschaft Stollberg sind beynahe selbst den Menschen, die darin wohnen, eine terra incognita. Sie bilden den größten Theil des Harz-Departements. Aber man höre und erstaune! In einem ganzen Departement von 207,591 Seelen findet sich nur ein Buchladen, nämlich der des Herrn Buchhändlers Nitzschke, und dieser wohnt nicht einmal in dem Hauptorte Heiligenstadt, sondern in der Bezirksstadt Nordhausen.

Der Bezirk von Heiligenstadt, der in 108 Gemeinden 69,494 Menschen zählt, und der Bezirk von Duderstadt mit 68 Gemeinden und 49,546 Seelen bilden das eigentliche alte Eichsfeld. Aber man muß sich wundern, daß dem Eichsfelde die Stadt und das Amt Treffurt an die Seite gesetzt werden. Hassel schätzt den Flächeninhalt des Fürstenthums Eichsfeld mit Nordhausen und Mühlhausen auf 32½ Quadr. Meile, die Volksmenge auf 108,000 Seelen, und die Einkünfte auf 660,000 Gulden.

Treffurt, ein Amt von 1½ Quadr. Meile und 2500 Seelen, und das Fürstenthum Fritzlar, das auf 6½ Quadr. Meile 12,950 Einwohner hat,

und aus den ehemaligen kurmainzischen Aemtern Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt besteht, waren schon seit dem Lüneviller Frieden Bestandtheile von Hessen-Cassel. Der Hauptort des Fürstenthums Fritzlar, Amöneburg, hat nur 160 Häuser und 1031 Seelen. Der Bezirk von Nordhausen besteht aus 79 Gemeinden und 45,984 Einwohnern, wovon 8372 Seelen in 1550 Häusern des Bezirkorts wohnen; der Bezirk von Osterode, einer Stadt von 684 Häusern und 4780 Seelen, hat nur 42,576 Einwohner in 30 Gemeinden.

Uebrigens bemerken wir, daß wir das, wegen den Eingeweiden seines Grund und Bodens, so wichtige Harz-Departement an einem andern Orte ausführlicher behandeln.

XIII. Das Hessen-Casselsche mit Rinteln und Schaumburg, ohne das Gebiet von Hanau, Schmalkalden und Katzenellenbogen.

Ich habe schon oben in einer Note bemerkt, daß Schmalkalden wirklich zu dem Königreiche Westphalen gehört. Es bildet gegenwärtig den äußersten Canton gegen Ostsüd im Bezirke von Eschwege, Departement der Werra.

Welche widersprechende Nachrichten, selbst oft für officiel ausgegeben, über Hessen-Cassels Statistik im Umlaufe sind, wird wohl Niemand glauben, der dieses Land nicht näher kennt.

Der Telegraph, der sonst aus manchen guten Quellen schöpfte, gab in Nr. 247. des J. 1807 die Arealgröße von Hessen-Cassel, wie es dem neuen Königreiche Westphalen zu Theil wurde, auf $188\frac{1}{20}$ Quadr. Meilen, die Bevölkerung auf 497,000 Menschen in 60 Städten, 30 Flecken und 1172 Dörfern, Cassel als die Hauptstadt mit 18,450 Einwohnern, und die Staats-Einkünfte auf 3,200,000 Gulden an. Hassel setzt seinen Flächenraum ebenfalls auf $188\frac{1}{2}$ Quadr. Meile, die Volksmenge auf 400,000 Köpfe und die Einkünfte auf $3\frac{1}{2}$ Million Gulden, rechnet aber noch besonders die Grafschaft Schaumburg auf 16 Quadr. Meilen mit 29,000 Einwohnern und 175,000 Gulden Einkünften.

Allein wie unrichtig diese Angaben sind, werden wir sehen, wenn wir die einzelnen Bestandtheile desselben durchgehen, und ältere Aufschlüsse darüber mit den neuern zusammenhalten.

Hier folgen seine Bestandtheile:

Niederhessen hat	70 Q. M.,	214,808 Seel.	Cassel	1390 H.,	23,000 Seel.
Oberhessen hat	22 —	51,961 —	Marburg	650 —	5663 —
Grafschaft Ziegenhain hat	10 —	28,256 —	Ziegenhain	300 —	5500 —
Fürstenthum Hersfeld hat	9 —	19,434 —	Hersfeld	500 —	5020 —
Herrsch. Schmalkalden hat	5½ —	20,391 —	Schmalkald.	1000 —	7000 —
Grafsch. Schaumburg hat	16 —	33,755 —	Rinteln	500 —	4300 —
Herrschaft Blesse hat	2½ —	4,996 —			
	135 Q. M.,	373,601 Seelen *).			

*) Diese Bevölkerungs-Liste ist aus Bundschuh gezogen.

Denn die Grafschaft Hanau mit 22 Quadr. Meilen und 70,000 Seelen, und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen mit seinen Antheile auf dem rechten Rheinufer von $8\frac{1}{5}$ Quadr. Meile und 18,871 Seelen fallen hinweg.

Das Departement der Fulda, das Departement der Werra und der Bezirk von Rinteln im Weser-Departement sind fast ganz aus den Hessen-Casselschen Landen zusammengesetzt, und haben eine Volksmenge von 529,754 Menschen. Davon müssen aber im Departement der Fulda der Bezirk Hörter mit 65,793 Seelen und der Bezirk Paderborn mit 62,994 Seelen abgezogen werden; mithin bleiben von der obigen Volkszahl zu 529,754 Seelen nur 401,967 Seelen für die Hessen-Casselschen Lande. Der Canton Trendelburg im Bezirke von Hörter, die Cantone Bovenden und Nördten im Bezirke von Göttingen, und die Cantone Allendorf, Treffurt und Wannfried im Bezirke von Heiligenstadt, welche alle hessisch waren, machen noch bey weitem keine 30,000 Seelen zusammen. Also wird man nicht irren, wenn man für diejenigen Lande, die Hessen-Cassel seit dem Lüneviller Frieden besaß, und die jetzt dem Königreiche Westphalen bleiben, eine Be-

völkerung von nicht mehr als 440,000 Seelen annimmt *).

XIV. Göttingen und Grubenhagen mit dem inclavirten Theil von Hohenstein und Elbingerode.

Der Bezirk von Göttingen im Leine-Departement, wovon Göttingen mit 970 Häusern und 11,000 Einwohnern die Hauptstadt ist, und der District Einbeck umschreiben die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, nur mit der Ausnahme, daß das sonst dazu gehörige Münden zu dem Bezirke von Cassel gezogen wurde.

Der erste Bezirk hat in 158 Gemeinden 75,025 Seelen, und der zweyte in 144 Communen 70,512 Menschen. Hassel rechnet das Fürstenthum Göttingen auf 29 Quadr. Meilen, 92,000 Seelen und 500,000 Fl. Einkünfte. Das Fürstenthum Grubenhagen aber mit dem Harz auf 21½ Quadr. Meile, 60,000 Seelen und 150,000 Einkünfte, ohne die Bergwerke, welche an Silber gegen 500,000 Gulden Ausbeute geben sollen.

---

*) Hessen-Cassels Statistik findet in den folgenden Blättern eine besondere Abhandlung.

Hohenstein haben wir bereits oben abgehandelt, und Elbingerode gehört ebenfalls in den Bezirk von Blankenburg.

XV. Das Bisthum Osnabrück, ein Land von 56 Quadr. Meilen und 120,000 Seelen, dessen Einkünfte Bötticher auf 130,000 Rthlr. ansetzt, hat ganz allein den jetzigen Bezirk von Osnabrück gebildet, dessen Volkszahl jetzt auf 122,035 Seelen steigt; örtliche Umstände verstatten dort die Bildung von Communen nicht. Osnabrück, die Hauptstadt des Weser-Departements, zählt in 1250 Häusern 9500 Einwohner. Nach Hassel hält das Fürstenthum Osnabrück 50½ Quadr. Meile und 130,000 Einwohner, und wirft jährlich gegen 700,000 Gulden Einkünfte ab.

XVI. Das Bisthum Paderborn ernährt auf 53 Quadr. Meilen 100,000 Seelen, von denen 9000 in der Bezirksstadt gleiches Namens wohnen. Aber der Bezirk von Paderborn ist nicht so groß, wie das Bisthum; er enthält nur 62,994 Seelen in 81 Gemeinden; das übrige ist dem Bezirke von Hörter zugetheilt. Hassel nimmt für das Fürstenthum Paderborn nur einen Flächenraum von 44 Quadr. Meilen eine Volksmenge von 96,920 Seelen und ein Staats-Einkommen von 900,000 Fl. an. Corvey,

das Fürstenthum eines ehemaligen Bischofs, wovon Hörter die Hauptstadt ist, hat nach seiner Angabe nicht mehr als 5 Quadr. Meilen, 10,000 Seelen und 60,000 Gulden jährlicher Einkünfte. Böttich er rechnet die landesherrlichen Einkünfte dieses ehemaligen Fürstenthums auf 400,000 Rthlr. Aber wer sollte es wohl glauben, daß dieses fruchtbare Ländchen unter der preußischen Verwaltung dem Könige keine 100,000 Rthlr. eintrug? — Und dennoch hat mich dessen ein wohlunterrichteter Beamter selbst versichert.

XVII. Minden und Ravensberg. Das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg hatten nach Böttich er 51 Quadr. Meilen und 130,000 Seelen; aber ihre Bevölkerung ist um vieles gestiegen. Hassel bestimmt für das Fürstenthum Minden den Flächenraum auf 18½ Q. Meile, die Volksmenge auf 69,000 Seelen, die Einkünfte auf 600,000 Fl., für die Grafschaft Ravensberg den Flächeninhalt auf 16⅓ Q. Meile, die Volksmenge auf 90,000 Seelen, die Einkünfte auf 300,000 Fl. Sie bilden jetzt die zwey Bezirke von Minden und Bielefeld im Departement der Weser: jener, wovon Minden, eine Stadt von 1132 Häusern und 7000 Einwohnern, in einer reizenden Gegend gelegen, der Hauptort ist, zählt 85,356 Menschen in 147 Gemeinden; dieser, dem Bie-

lefeld, eine Stadt von 707 Häusern und 2900 Seelen, den Namen gegeben hat, ernährt 81,519 Seelen in 121 Gemeinden. Sie haben einen fruchtbaren Boden, gute Viehweiden, Salz, Torf, Steinkohlen, Mühlsteine im Ueberflusse, aber hie und da Mangel an Holz.

Minden und Ravensberg haben über 13,000 Bienenstöcke; kurz sie sind das Land, wo Milch und Honig fließt. Der Werth ihres Garns und ihrer Leinwand beträgt ihnen jährlich mehr denn 1,115,200 Rthlr.

Minden führt für 15,000 Rthlr. Korn und für 2000 Rthlr. Tabacksblätter aus, es gewinnt über 90,000 Scheffel Steinkohlen u. s. f. Also hat die Natur für den Ersatz des Holzes reichlich gesorgt.

XVIII. Endlich die Grafschaft Rittberg-Kaunitz, im Bezirke von Paderborn, hat eine Arealgröße von 4 Q. Meilen, eine Volkszahl von 13,000 Menschen in 1 Stadt und 34 Dörfern, und trug jährlich 250,000 Gulden Einkünfte, wie der Telegraph sagt. Allein die letzte Angabe ist offenbar übertrieben. Hassel giebt ihr zwar auch einen Flächeninhalt von 4 Q. Meilen und eine Volkszahl von 13,000 Seelen, aber nur 50,000 Gulden Einkünfte.

Alle diese Nachrichten zusammengenommen, liegt klar am Tage, daß die Arealgröße des Königreichs Westphalen nicht bestimmt werden kann; die alten Angaben sind zu fehlerhaft, zu auffallend von einander abweichend, also trüglich; erst eine ganz neue geometrische Aufnahme aller Departemente kann uns mathematische Gewißheit verschaffen.

Desto ausführlicher ist seine Bevölkerung officiel bekannt gemacht.

Das Departement der Fulda enthält		239,502	Seelen
Das Departement der Leine	—	145,537	—
Das Departement der Oker	—	267,878	—
Das Departement der Elbe	—	253,210	—
Das Departement der Saale	—	210,272	—
Das Harz-Departement	—	207,591	—
Das Departement der Werra	—	254,000	—
Das Departement der Weser	—	334,965	—
Alle zusammen enthalten also . .		1,912,955	Seelen.

Allein hierzu sind die Abtretungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen im Saal-Departement noch nicht gerechnet.

Sollte das Reich unsers **Hieronymus Napoleon** wohl nicht so groß heranwachsen als die verblichene cis-

alpinische Republik, die nach dem Frieden von Campio Formio schon 600 Q. Meilen und 3,239,572 Seelen hatte, nachher aber mit weit größerer Glorie zu einem Königreiche auferstand; oder die batavische Republik, ihre Schwester, die nach eben diesem Frieden auf 625 Q. Meilen 2,500,000 Seelen zählte und als Königreich noch neue vortheilhafte Zuwüchse erthielt? Doch wir fordern nicht, wir wünschen nur.

IV.

Von dem Geiste, den die Bewohner der verschiedenen Provinzen in das neue Königreich Westphalen mitbrachten.

Ein einziger Blitz und Donnerschlag kann mehrere Menschen betäuben; soll nicht das Donnergebrüll aus Hundertausenden von Feuerschlünden in den mörderischsten Schlachten ganze Völker ihrer Besinnungskraft berauben können? Nach solchen betäubenden Schlägen entstand das Königreich Westphalen. Seyen wir gerecht, seyen wir menschlich; nicht jeder erholt sich so leicht von einem jähligen Schrecken wieder. Man konnte nicht erwarten, daß sogleich alle neuen Westphalen mit Herzenslust nach der neuen Ordnung der Dinge greifen würden. Es liegt nicht in der Natur des Menschen, sich

in plötzliche Veränderungen so schnell zu fügen; Liebe und Zutrauen sind das Werk der Zeit; und der große Haufe kann nie die Dinge beurtheilen, die da kommen: das ist nur dem feinern Beobachter der Weltbegebenheiten vorbehalten. Wir wollen jedoch den Volksgeist, der heut zu Tage die verschiedenen Nachkommen der alten Katten, Chauzen und Cherusker beseelt, einzeln durchgehen.

Der Hesse zeichnet sich durch eine unerschütterliche Festigkeit des Characters aus, er besitzt einen Nationalstolz, dessen sich nur wenige Teutsche noch rühmen können; er liebt seinen Fürsten bis zum Enthusiasmus; er ist arbeitsam, aber er widmet sich dem Schwerte eben so gern, als der Pflugscharre. Er kennt, er scheut keine Gefahr; blind stürzt er sich dorthin, wo sie am größten ist. Aus diesem Grunde sagt man noch jetzt, blinder Hesse; ein ehrenvoller Name, wenn man auf die Zeiten des Prinzen Eugens zurückgeht, wo die Hessen sich ihn durch ihre unbezwingliche Tapferkeit erworben haben. Wenn sie auch nicht immer für eine gute Sache stritten, so war dies nicht ihre Schuld; so haben sie doch bey allen Gelegenheiten bis auf den heutigen Tag wie Helden gefochten. Ihre Vaterlandsliebe ist so hoch entflammt, daß sie glaubten alles zu verlieren, wenn sie den Namen eines Hessen verlören. Aber

ich bin auch überzeugt, daß der neue Monarch keine treuere Unterthanen und keine bessere Vertheidiger seines Thrones haben wird, als die Hessen, sobald sie ihren König näher kennen gelernt haben.

Der gute Hannoveraner, der, verlassen von seinem Kurfürsten, seit der französischen Besitznahme viel gelitten hatte, und besonders mit der preußischen Verwaltung äusserst mißvergnügt war, streckte seine Hand überall nach Hülfe aus, woher sie auch kommen mochte. Er sah es als eine Wohlthat des Himmels an, ohne die Greuelsceenen eines Bürgerkrieges, ohne das Blutvergießen fremder Völker in seinem Lande, eine neue sicherere Verfassung erhalten zu haben.

Der wackere Braunschweiger schätzte sich durch die Weisheit und Tugenden seines Regenten glücklich; aber Karl Wilhelm Ferdinand ist zu seinen Vätern hinüber gegangen, und sein vermuthlicher Erbe zeigte ihm eben nicht die beste Aussicht in die Zukunft.

Der Altpreuße kann seinen großen Friedrich nicht vergessen; er verachtet zwar dessen Nachfolger, aber Friedrich Wilhelm III. und dessen Ge-

mahlin haben durch ihre herablassende Güte und selbst durch ihr Unglück sein Herz gefesselt. Er hängt noch mit kindlicher Zärtlichkeit an dem alten preußischen Stamme. Aber er ist vernünftig, thätig, gut und selbst aufgeklärt. Auch er wird sich in sein neues Loos zu finden wissen, sobald er die Tugenden seines neuen Souverains näher kennt, und die Wohlthaten seiner neuen Verfassung gehörig würdigen lernt.

Eine einzige, vormals preußische Gemeinde, Rimsloh, in der Provinz Osnabrück, machte sich, nach dem Berichte des Herrn General-Gouverneurs, des ersten Gouvernements der eroberten Länder vom 8. Sept. vor. J., eines Aufstands schuldig, zog die Sturmglocke, und schoß mit Flinten auf die Gendarmerie um sich der Erhebung der Contribution zu widersetzen. Aber nachdem ein Regierungs-Beschluß vom 11. Sept. die Urheber und Häupter der Insurrection auf der Stelle zu ergreifen und vor ein Spezial-Kriegsgericht zu stellen befohlen, die der Gemeinde Rimsloh auferlegte Contribution verdoppelt, und Truppen dahin gesandt hatte, so kehrten die Verirrten bald wieder zur Ruhe und Ordnung zurücke.

Der Neupreuße hingegen, oder der Corveyer, Paderborner, Hildesheimer, Eichsfelder

und die ehemaligen Reichsstädter sahen den preußischen Scepter wie eine strafende Ruthe des Himmels an. Mit hochpochendem Herzen erblickten sie in dem Friedensengel von Tilsit ihren Schutzgeist.

V.

Reise der Deputirten des Königreichs Westphalen nach Paris, ihre Aufnahme und Verrichtungen.

Kaum waren die Friedensschlüsse vom 7ten und 12ten Juli im Publicum laut geworden; so eilten von allen Seiten her aus den Provinzen des neuen Königreichs Westphalen Deputirte nach der Hauptstadt der Welt, um ihrem Souverain die Huldigung seiner Völker darzubringen. Ueberall wurden die angesehensten Männer von den ausgezeichnetesten Talenten und Verdiensten dazu auserwählt:

Von der Altmark.

Herr Graf von Alvensleben, Domdechant zu Halberstadt.

Herr von der Schulenburg.

Von Braunschweig.

Herr Graf von Brabeck;
= Vice=Präsident, Abt Henke;
= Landrath von Plessen;
= Hofrath Fein.

Von Corvey.

Herr Kriegsrath von Pestel.

Von Halberstadt.

Herr Landrath von Hagen, ritterschaftlicher Deputirter;
= Hofrath Stubenrauch, Deputirter der Städte des platten Landes.

Von Hessen.

Herr Professor Robert, Deputirter der Prälaten;
= Herr Oberstallmeister von Gilsa, Deputirter der Ritterschaft;
= Scabinus Fischer, Deputirter der Landschaft; sodann der
= geheime Rath von Heister, Deputirter des Oberappellations=Gerichts zu Cassel, auch der Regierungen zu Cassel und Marburg; der
= geheime Kammer=Rath von Appel, Deputirter der Oberrent=Kammer zu Cassel;

Herr Kriegsrath von Rademacher, Deputirter des Kriegs-Collegium daselbst; und

= Kriegsrath Steinbach, Deputirter des Steuer-Collegiums.

Von Hildesheim.

Herr Weihbischof und Domprobst von Wendt;

= Domküster, Graf von Merveldt;

= Graf von Brabeck (s. Braunschweig);

= Kammerherr von Hammerstein;

= Regierungsrath Crome.

Von Magdeburg.

Herr Graf von Blumenthal, Deputirter der Prälaten und Ritterschaft;

= Graf von der Schulenburg-Embden, ritterschaftlicher Deputirter.

Von Minden und Ravensberg.

Herr Domdechant von Vincke;

= Domherr von dem Busche;

= Landrath von Horst;

= Senator Delius.

Von Osnabrück.

Herr Landdrost und Landrath von Böselager;
= Kammerherr und Landdrost von Schele, von Seiten der Ritterschaft;
= Bürgermeister und Landrath Stuve, und
= Struckmann, von Seiten der Städte; sodann
= Kanzleyrath von Bar, von Seiten sämmtlicher Landes=Collegien.

Von Paderborn.

Herr Domdechant Graf von Kesselstatt, von Seiten des Domkapitels;
= von Harthausen, von Seiten der Ritterschaft;
= Syndicus Gehrken, von Seiten der Städte.

Von Schaumburg.

Herr Justizrath Wiederhold;
= von Hammerstein.

Von Seiten der Administration des zweyten Gouvernements, bestehend aus Corvey, Minden, Ravensberg und Schaumburg hessischen Antheils.

Herr Kammer=Präsident von Hövel;
= Kriegsrath von Pestel (s. Corvey).

Von Göttingen und Grubenhagen

kamen zuletzt

Herr Hofrath von Martens, und

= Hofrath Blumenbach, der in Cassel krank geworden war;

wahrlich Männer, die den ehrenvollen Zug nicht schöner hätten schließen können. Aber sie kamen erst drey Tage vor der Abreise der vorhergenannten Herren Deputirten an; darum geschah auch ihrer in den darüber abgehaltenen Acten eben so wenig Meldung, als der Deputirten aus dem Eichsfelde, unter denen selbst der berühmte Herr von Dohm glänzte. Sie wurden erst am 20. September Sr. Maj. dem Kaiser vorgestellt.

Mit ausgezeichneter Achtung wurden sie dort aufgenommen; ein großer Theil wohnte dem Geburtsfeste des **großen Napoleons** am 15. August bey.

„Die Teutschen sind sehr unterrichtet und sehr brav, „sie haben viel Ausdaurungskraft" *), sagte der Kaiser zu den Deputirten des Königreichs Westphalen in der Audienz, die Er ihnen Sonntags den 16. August ertheilt hatte.

---

*) Les allemands sont trés instruits et trés braves; ils ons beaucoup de patience, sind die eignen Worte des Kaisers.

Herr Obrist Morio, Aide de Camp Sr. Maj. des Königs, schrieb am 21. August an sie:

„Indem Ihnen Se. Majestät der Kaiser in Sei„ner Audienz gesagt hat, daß Sie unter Sich einen „Präsidenten wählen möchten, um Sr. Majestät münd„lich die Aufschlüsse zu ertheilen, welche Sie zu for„dern haben, so lade ich Sie ein, Sich ohne Verzug „mit dieser Maaßregel zu beschäftigen. Es ist mög„lich, daß keiner von den Deputirten im Laufe der Ge„schäfte aller Provinzen hinlänglich bewandert ist, um „über das ganze Königreich Rede und Antwort geben „zu können. In diesem Falle scheint es mir zuträglich „eine Commission von höchstens drey oder vier zu er„nennen, die vorzugsweise aus der Mitte der Admi„nistratoren genommen werden. Ich bin mit großer „Hochachtung ꝛc.“

Herr Obrist Morio kann in dieser Periode als die Mittelsperson zwischen dem Throne und dem Volke angesehen werden. Er war es eigentlich, der den Deputirten zu allen ihren Schritten und Tritten den Impuls gab.

Seinem Schreiben zu Folge wurden am 22. Aug. zur Wahl des Ausschusses geschritten, und das Loos traf:

für die Altmark den Herrn Grafen von Alvensleben;

für Braunschweig den Herrn Abt Henke;

für Corvey nebst Minden, Ravensberg und Schaumburg den Herrn Kriegsrath von Pestel;

für Halberstadt den Herrn Landrath v. Hagen;

für Hessen den Herrn Professor Robert;

für Hildesheim den Herrn Grafen v. Merveldt;

für Magdeburg den Herrn Grafen von Schulenburg-Embden, und

für Paderborn den Herrn Grafen von Kesselstatt.

Die Wahl zum Präsidenten fiel nach dem Vorschlage des Herrn Abts Henke, einstimmig auf den Herrn Grafen von Merveldt, einen Mann, der mit seinen vorzüglichen Talenten einen sanften Character, einen feinen Blick in den Geist der Geschäfte und rastlose Thätigkeit verbindet.

In der nämlichen Conferenz, in der zur Wahl des Präsidenten geschritten wurde, am 25. August, wurde auch dem Ausschusse der Entwurf der Constitution des

Königreichs Westphalen durch den Herrn Obristen Morio als Organ des Königs übergeben; dieser erklärt:

„Se. Majestät der König, Allerhöchstwelche sol„chen von Sr. Majestät dem Kaiser mittelst eines Brie„fes zugeschickt erhalten hätten, würden es gerne se„hen, wenn die Deputirten darüber, ungeachtet Sie „dergleichen officiel nicht annehmen würden, ihre Be„merkungen vorlegten."

Diese Bemerkungen konnten aber auch als officiel weder abgegeben noch angenommen werden, weil die Deputirten von den Provinzen, die sie schickten, hierzu nicht bevollmächtigt waren.

Tief fühlte der engere Ausschuß die Wunde, die der 2. Artikel des Constitutions-Entwurfs dem Königreiche schlug; er enthält die Verfügung:

„Wir behalten Uns die Hälfte der Allodial-Do„mainen der Fürsten vor, um solche zu den Belohnun„gen zu verwenden, die Wir den Officieren Unserer „Armeen versprachen, welche Uns im gegenwärtigen „Kriege die meisten Dienste geleistet haben.

„Die Besitznahme von diesen Gütern soll unver„züglich durch Unsere Intendanten geschehen, und das

„Protocoll darüber soll vor dem ersten December mit „Zuziehung der Landesbehörden aufgesetzt werden.“

Der Ausschuß bat Se. Majestät den König, Sr. Majestät dem Kaiser ans Herz zu legen, wie nachtheilig sowohl für des Königs als des Landes-Interesse die Beybehaltung dieses Artikels wäre. Das Königreich Westphalen, sagte er, bedarf aller Domainen als einer hauptsächlichen Hülfsquelle seiner Staatsausgaben; bey dem dermalen so sehr erschöpften Zustande seiner Provinzen kann das Fehlende unmöglich durch neue Auflagen aufgebracht werden. Die Verwendung der Hälfte der Domainen zur Belohnung der verdienstvollen Officiere Sr. Majestät des Kaisers, ist unserm Lande gleich schädlich, die Güter derselben mögen verkauft oder im Genusse beybehalten werden: das Geld dafür, dieses Lebensprincip eines gesunden Staatskörpers, fließt allzeit außer Land. Die Vollziehung dieses Artikels ist überdies mit besondern Schwierigkeiten verbunden: denn auf den Domainen haften noch Landesschulden, und unter denselben befinden sich auch aufgehobene Klöster, welche mit Pensionen belastet, und zur Erhaltung gemeinnütziger Institute bestimmt sind.

Auch der 3. Art. drückte schwer auf die meisten Provinzen des neuen Königreichs. Der Kaiser verfügte darin:

„Die, besagten Ländern auferlegten, außerordentli-
„chen Kriegssteuern sollen abgetragen, oder es soll für
„ihre Abzahlung, vor dem ersten December, Sicherheit
„gegeben werden.“

Natürlich war also die Bitte, die der Ausschuß an seinen Souverain wagte, Sich bey Sr. Majestät dem Kaiser um allergnädigste Erlassung aller von den verschiedenen Provinzen noch rückständigen Kriegssteuern zu verwenden.

Außer diesen wurden noch siebenzehn besondere Bemerkungen gemacht, die der vortreffliche Herr Präsident, Graf von Merveldt, in französischer Sprache aufsetzte. Die vorzüglichsten betrafen die Einführung des neuen Gesetzbuches Napoleons, und die gerichtlichen Verhandlungen in teutscher Sprache, die Beybehaltung der alten Familien-Verträge des Adels und der Real-Lasten, die auf den Gütern des Landmanns haften.

Nebstdem hatte man noch folgende allgemeine Anträge beschlossen:

1) daß die teutsche Sprache in allen Verhandlungen beybehalten werde;

2) daß alle und jede Stellen von Eingebornen besetzt werden möchten, und

3) daß die Erhaltung und Ertheilung von Pensionen der Diener aus allen Ständen dringend zu empfehlen sey.

Der Ausschuß stellte diese Bemerkungen am 27. Aug. dem Herrn Obristen Morio nebst einem Begleitungs-Schreiben an Se. Majestät den König zu; der Herr Obrist schickte sie aber am 28. Aug. mittelst eines Begleitungs-Schreibens an den Herrn Präsidenten wieder zurück, um sie auf geradem Wege Sr. Majestät selbst zu überreichen.

Dies geschah denn in einer Audienz am 30. Aug. zu St. Cloud von einer besonders hierzu ernannten Commission, welche aus den Herren Grafen von Merveldt, Grafen von Schulenburg, Baron von Pestel, Abt Henke und Professor Robert bestund.

Der Monarch ging die Erinnerungen des Ausschusses in Gegenwart der fünf Deputirten durch, und erklärte bey dem 2. Artikel, daß Er schon dieselbe Erinnerung gemacht habe, daß es aber sehr gut sey, sie nunmehr auch von ihrer Seite gemacht zu sehen.

Allein auf die Bitte um die Erlassung der außerordentlichen Kriegssteuern äußerte Er mit einem Ihn characterisirenden Zartgefühle, daß sie nicht Ihn, sondern blos den Kaiser angehe.

Als die Trennung des Schatzes der Krone von dem öffentlichen Schatze zur Sprache kam, brach Er mit väterlichem Edelmuth in die Worte aus: „Der Schatz „der Krone wird von einer besondern Person verwal„tet werden, die der Constitution nicht angehört. Meine „Unterthanen können sich versichert halten, daß ich für „mich nie das Mindeste aus der Staats-Casse nehmen „werde. Mein Zweck, indem ich die Regierung von „Westphalen übernehme, ist einzig und allein diese Län„der glücklich zu machen; wollte ich blos persönliches „Glück, so würde ich dieses weit mehr in meinem Va„terlande und im Kreise meiner Familie finden."

Ein vortrefflicher Zug seiner Gerechtigkeits-Liebe ist sicherlich dieser:

Der 52. Artikel der Constitution spricht:

„Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunäle wer„den im Namen des Königs erlassen.

„Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe er„lassen oder in eine andere verwandeln" (commuer).

Der Ausschuß bemerkte, ob das Wort commuer auch den Sinn des Wortes aggraver in sich fasse? Mit edelm Unwillen antwortete Er den Deputirten: „Wie können Sie Sich einbilden, daß ich Strafen „schärfen werde? Weit bin ich davon entfernt; selbst „der Kaiser hat dieses Recht nicht."

Die gerichtlichen Verhandlungen in teutscher Sprache gestund Er unbedingt zu, aber in Ansehung des ausschließlichen Gebrauchs der teutschen Sprache erklärte Er, daß diese Forderung etwas schwer halten werde, doch werde Er es Sich zum Grundsatze machen, ihr so viel als möglich nachzugeben. Er selbst werde es Sich angelegen seyn lassen teutsch zu lernen, und werde es wohl darin in drey Jahren so weit als nöthig bringen.

Die Besetzung aller Stellen durch Landeseingeborne erkannte Er für billig und gerecht. „Nur das aus„gezeichnete Verdienst, das dem Lande große Vortheile „verschaffen kann," sprach Er, „macht eine Aus„nahme."

Aber Er bedauerte, daß die Lage des Reichs, die erschöpften Cassen und der Mangel an nahen Hülfsquellen nicht auf der Stelle eine Erleichterung des Schicksals der alten Staatsdiener und Pensionäre erlaube.

VI.

Entstehung einer neuen Dynastie zwischen der Elbe und dem Rheine.

Aus den Ruinen eines Theils von Brandenburg, aus den Trümmern von Braunschweig und Hessen-Cassel erhob sich eine neue Dynastie der Napoleone; eine blühende Rose, in den Lustgefilden am Neckar erzogen, die Königliche Prinzessin Friderike, Katharine, Sophie, Dorothee von Würtemberg, am 21. Februar 1783 geboren, sollte gerade in der vollen Kraft ihrer reizenden Jugend die Stammutter dieses neuen Fürstenstammes werden. Auch die Deputirten des neuen Königreichs waren Augenzeugen dieser feyerlichen Weihe zur Fortpflanzung gekrönter Häupter.

Sonnabends, am 22. August, Abends um 8 Uhr, hat die Ceremonie der Unterzeichnung des Heuraths-

Contractes und des bürgerlichen Trauungs-Actes in der Gallerie der Diana zu Paris Statt gehabt, wohin sich Ihre Majestäten, begleitet von den Prinzen und Prinzessinnen, den Großen Ihres Reichs, den Damen und Beamten Ihres Hofstaats, begeben haben. Ihre Majestäten haben Sich auf Ihrem Throne niedergelassen, und vor Ihnen befanden sich die beyden hohen Ehegatten. Nachdem Se. Excellenz der Herr Ober-Ceremonienmeister die Befehle des Kaisers empfangen hatte, las Herr Regnaud de St. Jean d'Angely Secretair des Kaiserl. Hauses, den Heuraths-Contract vor, der von Ihren Majestäten, den beyden hohen contrahirenden Theilen, den Prinzen und Prinzessinnen der Familie, dem Fürsten Primas, den Fürsten, Großbeamten und den Zeugen unterzeichnet wurde. Die Zeugen des französischen Hofes waren:

Se. kaiserl. Hoheit der Fürst Borghese;

Se. k. k. Hoheit der Großherzog von Berg; und

Se. H. Durchlaucht der Fürst von Neufchatel, Viceconnetable.

Von Seiten des würtembergischen Hofes:

Se. Hoheit der Herr Erbgroßherzog von Baden; und

Se. Excell. der Graf von Winzingerode, Staatsminister Sr. Maj. des Königs von Würtemberg.

In der Folge lasen Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst Reichserzkanzler, nach eingeholter Einwilligung der hohen Ehegatten, die Trauungsformel ab. Das Einschreib-Register wurde Ihren Majestäten vorgelegt, die mit den hohen contrahirenden Theilen, den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, dem Fürsten Primas, den Fürsten Großbeamten und den Zeugen, Ihre Namen unterzeichneten, nachdem Sie, wie bey der Unzeichnung des Contracts, von dem Ober-Ceremonienmeister dazu eingeladen worden waren. So wurde also die bürgerliche Trauung mit den der Wichtigkeit seines Gegenstandes und der Würde solcher erhabener Personen angemessenen Feyerlichkeiten vollzogen. Die geistliche wurde auf den folgenden Tag verschoben.

Diese wurde, am 23. um 8 Uhr des Abends, in der Capelle des Pallastes der Tuilerien begangen; die Tribunen waren von dem diplomatischen Corps den fremden Fürsten und Herren, den fremden Damen und den eingeladenen Personen besetzt, unter denen sich auch die in Paris anwesenden Deputirten des Königreichs befanden. Ihre Majestäten begaben sich mit den Prinzen und Prinzessinnen, den Zeugen der beyden Höfe, den Großbeamten und den Damen Ihres Hofstaates in die Capelle. Der Kaiser gab Ihrer kaiserl. Hoheit der Prinzessin Hieronymus die Hand,

und Se. kaiserl. Hoheit der Prinz Hieronymus begleitete Ihre Maj. die Kaiserin. Se. Hoheit und Eminenz der Fürst Primas, begleitet von Ihrer Geistlichkeit und den Personen Ihres Hofes, empfingen Ihre M. M. beym Eingange in die Kirche, und reichten Ihnen das Weihwasser. Ihre M. M. ließen Sich auf Ihrem Bäthstuhle nieder, Ihre k. k. H. H. der Prinz und die Prinzessin Hieronymus knieten auf den Stufen des Altars, vor dem Lehnstuhle des Fürsten Primas, nieder; die Prinzen, Prinzessinnen, Zeugen, Großbeamten, Damen und Herren vom Hofe nahmen neben dem Throne Platz. Die Minister und Präsidenten der obern Staats-Behörden erhielten in der Capelle Sitze.

Se. Hoheit und Eminenz, der Fürst Primas, gab beyden hohen Ehegatten mit den gewöhnlichen Ceremonien die hochzeitliche Einsegnung; das Trautuch wurde von dem Bischof von Gent und dem kaiserl. Aumonier, Herrn Abbé de Boulogne, gehalten.

Nach der Ceremonie ging der Zug in der nämlichen Ordnung nach den großen Appartements zurück. Se. kaiserl. Hoheit, der Prinz Hieronymus, gab der Frau Prinzessin die Hand. Ihre M. M. begaben Sich in den Marschallssaal, um das Concert zu hören und

das darin aufgeführte Ballet anzusehen. In der Folge war Cercle, worauf Ihre M. M. die hohen Gatten in ihr Appartement führten. Zweymal haben Sie dem einstimmigen Zurufe des Volks im Garten des Pallastes nachgegeben und Sich mit dem neuen Ehepaar auf dem Balcon gezeigt. Die Anwesenheit Ihrer M. M. und H. H. haben den lebhaftesten Enthusiasmus rege gemacht, und lang ertönte die Luft von dem Freudengeschrey: Es lebe der Kaiser, die Kaiserin, der Prinz und die Prinzessin Hieronymus! Der Garten der Tuilerien war mit einer zahllosen Menschenmenge angefüllt, die ihre frohe Theilnahme durch lebhaftes und anhaltendes Zujauchzen äußerte.

Der Himmel selbst schien an diesen Festlichkeiten Theil zu nehmen; an beyden Abenden zog ein majestätisches Gewitter den Horizont herauf; die Donner Gottes stimmten am Ende die Herzen der Menschen zu feyerlichem Ernste, sie ersetzten tausendfach das Feuerwerk, das für diese Zeit bestimmt war, und erquickten mit einem kühlen Regen die schwülen Sommertage. Eine trostvolle Vorbedeutung für das schmachtende Westphalen!

VII.

Beylagen.

A.

Friedens-Vertrag

zwischen Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien,

und

Sr. Majestät, dem Kaiser von Rußland.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, von gleichem Verlangen beseelt, den Verheerungen des Kriegs ein Ende zu machen, haben zu diesem Endzwecke zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, den Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten von Benevent, Groß-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehren-Legion, Ritter des schwarzen und rothen Adler- und des St. Hubertus-Ordens, und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen den Fürsten Alexander Kurakin, wirklichen geheimen Rath, Staatsrath, Senator, Kanzler aller Orden des Reichs, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen bey Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, Ritter des Russischen St. Andreas-, Annen- und St. Wladimir-Ordens erster Klasse, des Preußischen schwarzen und rothen Adlers- und des Bairischen St. Hubertus-Ordens, des Dänischen Ordens Dannebrog und Union parfaite, und Großkreuz-Baillif des souverainen Ordens St. Johannes von Jerusalem; und den Fürsten Dimitry Labanoff von Rostrow, General-Lieutenant der Armee Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen, Ritter des St. Annen-Ordens erster und des militairischen St. Georgs- und des St. Wladimirs-Ordens dritter Klasse.

Welche, nach Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Puncte einig geworden sind:

Art. 1. Vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, wird Friede und vollkommene Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich, König von Italien, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen Statt haben.

Art. 2. Alle Feindseligkeiten werden von der einen wie von der andern Seite, zu Wasser und zu Lande, in allen Gegenden und in dem Augenblicke aufhören, wo die Nachricht von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages officiell angelangt seyn wird.

Die hohen contrahirenden Theile werden dieselbe ohne Aufschub, durch außerordentliche Couriere, ihren Generälen und Commandirenden überbringen lassen.

Art. 3. Alle Kriegs- und andere Schiffe, die einem der contrahirenden Theile oder deren Unterthanen gehören, und nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags genommen worden seyn könnten, werden zurückgegeben, oder, im Falle des Verkaufes, nach dem Verkaufpreise ersetzt werden.

Art. 4. Se. Majestät der Kaiser **Napoleon**, aus Achtung für Se. Majestät den Kaiser aller Reussen, und in der Absicht, Ihm einen Beweis von Sei-

nem aufrichtigen Verlangen zu geben, die beyden Nationen durch unauflösliche Bande des Zutrauens und der Freundschaft zu verknüpfen, willigen ein, Sr. Majestät dem König von Preußen, dem Alliirten Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen, alle die eroberten Länder, Städte und Gebiete zurückzugeben, die hiernach benannt sind, als:

Den Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

Die Mark Priegnitz, die Uker-Mark, die Mittel- und Neu-Mark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbusser Kreises in der Nieder-Lausitz, welcher Sr. Majestät dem König von Sachsen zugehören wird; das Herzogthum Pommern;

Ober-, Unter- und Neu-Schlesien mit der Grafschaft Glatz;

Den Theil des Netz-Districtes, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau zur Weichsel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft;

(Die Schiffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanale, von diesem bis zur Weichsel und zurück, muß frey und von keinem Zolle belastet bleiben);

Pommern; Die Insel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Nogat, im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmer Kreises; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Januar 1772 beschaffen war, werden dem König von Preußen zurückgegeben werden mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts der obengenannten Länder, in dem Zustande, in dem sich diese Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden; die Stadt und Citadelle von Graudenz.

Art. 5. Die Provinzen, welche am 1. Jan. 1772 einen Theil des alten Königreichs Polen ausmachten, und die seitdem zu verschiedenen Epochen unter Preußische Herrschaft gekommen sind, werden mit Ausnahme der Länder, welche im vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, und mit Ausnahme derer, welche im nachfolgendem 9ten Artikel angegeben werden, mit vollem Eigenthum und aller Souverainität von Sr. Majestät dem König von Sachsen, unter dem Titel eines Herzogthums von Warschau, in Besitz genommen und nach einer Constitution regiert werden, welche die Freyheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicher stellt, und sich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

Art. 6. Die Stadt Danzig, mit einem Gebiete von zwey Meilen im Umkreise, wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen hergestellt, und nach den Gesetzen regiert, nach denen sie regiert wurde, als sie aufhörte, ihr eigner Herr zu seyn.

Art. 7. Um zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Verbindung herzustellen, wird Sr. Majestät dem König von Sachsen der freye Gebrauch einer Militair-Straße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen zugestanden. Diese Straße, die Zahl der Truppen, die auf einmal wird durchziehen können, und die Etappen-Orte sollen durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den beyden Majestäten, unter der Vermittlung Frankreichs, festgesetzt werden.

Art. 8. Weder Se. Majestät der König von Preußen, noch Se. Majestät der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verbot oder durch Zölle, Gebühren oder Abgaben von was immer für einer Art der freyen Schiffahrt auf der Weichsel Hindernisse in den Weg legen können.

Art. 9. Um soviel als möglich natürliche Gränzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, wird das Gebiet zwischen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Lassosna, und einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht, und längs dem Thalweg jenes Flusses, dem Thalweg der Bobra bis zu ihrer Mündung, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an, bis Suradz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben diesem Dorfe entspringenden Nebenarms der Nurzeck, der Nurzeck selbst bis zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalweg des Buges, stromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf ewige Zeiten dem Russischen Reiche einverleibt werden.

Art. 10. Kein Individuum, von was immer für einem Range oder Stande, dessen Wohnort oder Eigenthum in dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Gebiete liegt, soll, so wenig als ein Individuum, das in denjenigen Provinzen des alten Königreichs Polen, die Sr. Majestät dem König von Preußen zurückgegeben werden sollen, oder im Herzogthum Warschau wohnhaft ist, und in Rußland liegende Gründe, Renten, Pensionen oder was immer für Einkünfte besitzt, weder in Hinsicht seiner Person, seiner Güter, Renten,

Pensionen und Einkünfte, noch in Hinsicht seines Ranges und seiner Würden, auf keinerley Weise, und wegen keiner Art des Antheils, den es politisch oder militairisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Kriegs nahm, verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden können.

Art. 11. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, sowohl gegen die alten Besitzer in Hinsicht öffentlicher Aemter oder kirchlicher, militairischer oder bürgerlicher Beneficien, als auch gegen die Gläubiger und Pensionairs der alten Regierung von Polen, fallen Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen und Sr. Majestät dem König von Sachsen, nach dem Verhältnisse zur Last, in welchem Jede der besagten Majestäten durch die Artikel 5 und 9. Erwerbungen macht, und werden vollkommen, ohne Einschränkung, Ausnahme oder Vorbehalt, befriedigt werden.

Art. 12. Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Coburg, von Oldenburg und von Meklenburg-Schwerin sollen jeder in den vollen und friedlichen Besitz Ihrer Staaten wieder eingesetzt werden; aber die Häfen der Herzogthümer Oldenburg und Meklenburg-Schwerin werden, bis zur Auswechslung der Ratificationen des

zukünftigen endlichen Friedens-Vertrages zwischen Frankreich und England, von französischen Garnisonen besetzt bleiben.

Art. 13. Se. Majestät der Kaiser Napoleon nehmen die Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen zu dem Zwecke an, um einen endlichen Friedens-Vertrag zwischen Frankreich und England zu unterhandeln und abzuschließen, in der Voraussetzung, daß diese Vermittlung auch von England einen Monat nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats angenommen werde.

Art. 14. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, um auch Seinerseits einen Beweis zu geben, wie sehr Er die innigsten und dauerhaftesten Verhältnisse zwischen den beyden Kaiserreichen wieder herzustellen wünsche, erkennt Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, und Se. Majestät den König von Holland, Ludewig Napoleon, als Könige dieser beyden Königreiche an.

Art. 15. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen erkennt auf gleiche Weise den Rheinbund, den gegenwärtigen Besitzstand aller Souveraine, die ihn bilden, und die Titel an, die verschiedenen derselben entweder

durch die Bundesacte oder durch die nachfolgenden Beytritts-Verträge gegeben worden sind.

Se. besagte Majestät versprechen, auf die Anzeigen, welche Se. Majestät der Kaiser Napoleon Ihnen zuschicken werden, die Souveraine, die in der Folge als Mitglieder den Rheinbund bilden sollen, in der Eigenschaft anzuerkennen, die man Ihnen durch die Verhandlungen, wodurch sie in denselben eintreten werden, beylegen wird.

Art. 16. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen treten mit allem Eigenthum und voller Souverainität die Herrschaft Jever, in Ostfriesland, an Se. Majestät den König von Holland ab.

Art. 17. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschafts-Vertrag soll gemeinschaftlich für Se. Majestät den König von Neapel, für Se. Majestät den König von Holland und die mit Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon alliirten Souveraine des Rheinbundes gelten.

Art. 18. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen erkennt gleichfalls Se. Kaiserl. Hoheit, den Prinzen Hieronymus Napoleon, als König von Westphalen an.

Art. 19. Das Königreich Westphalen wird aus den von Sr. Majestät dem König von Preußen abgetretenen Provinzen auf dem linken Elbufer, und aus andern Staaten bestehen, die sich gegenwärtig im Besitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon befinden.

Art. 20. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen versprechen die Verfügung anzuerkennen, welche, zu Folge des obigen 19. Art. und zu Folge der Abtretungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon (welche Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen Nachricht davon geben sollen) getroffen werden wird; und eben so den Besitzstand, der daraus für die Souveraine entspringen soll, zu deren Vortheil obige Verfügung gemacht werden wird.

Art. 21. Alle Feindseligkeiten werden unverzüglich, zu Wasser und zu Lande, zwischen den Truppen Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen und denen Sr. Hoheit, des Großherrn, in allen den Gegenden aufhören, wohin die Nachricht von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats officiell gelangt seyn wird. Die hohen Contrahenten werden sie unverzüglich durch außerordent-

liche Couriere abschicken, damit sie so schnell als möglich zur Kenntniß der gegenseitigen Generäle und Commandanten gelange.

Art. 22. Die Russischen Truppen werden sich aus der Wallachey und Moldau zurückziehen; gedachte Provinzen werden aber von den Truppen Sr. Hoheit nicht eher besetzt werden, als nach Auswechslung der Ratificationen des künftigen Definitiv-Friedens zwischen Rußland und der Ottomannischen Pforte.

Art. 23. Se. Maj. der Kaiser aller Reussen nimmt die Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen an, um einen für beyde Reiche vortheilhaften Frieden abzuschließen.

Die gegenseitigen Bevollmächtigten werden sich nach dem Orte begeben, worüber sich die beyden dabey interessirten Theile verstehen werden, um daselbst die Unterhandlungen zu eröffnen und zu betreiben.

Art. 24. Die Fristen, binnen welchen die hohen Contrahenten Ihre Truppen aus den Gegenden, die sie zu Folge obiger Bedingungen verlassen sollen, zurückziehen müssen, werden, so wie die Art, die verschiedenen Clauseln des gegenwärtigen Vertrags in Vollziehung zu

setzen, durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt werdn.

Art. 25. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen garantiren Sich gegenseitig die Integrität ihrer Besitzungen und die der im gegenseitigen Friedenstractat begriffenen Mächte, so wie sie gegenwärtig sind, oder in Folge der obigen Bedingungen seyn werden.

Art. 26. Die Kriegsgefangenen, welche von den contrahirenden oder in dem gegenwärtigen Tractat mitbegriffenen Partheyen gemacht worden, werden gegenseitig ohne Auswechslung und in Masse zurückgegeben.

Art. 27. Die Handelsverhältnisse zwischen dem französischen Reich, dem Königreich Italien, Neapel, Holland und den Staaten des Rheinbundes einerseits, und dem Russischen Reiche andererseits, werden auf den nämlichen Fuß hergestellt, wie sie vor dem Kriege waren.

Art. 28. Das Ceremoniel der Höfe der Tuilerien und von St. Petersburg unter sich und in Hinsicht ihrer Botschafter, Minister und Gesandten, die bey dem einen oder andern beglaubiget werden, soll nach den Grundsätzen einer vollkommenen Gegenseitigkeit und Gleichheit eingeführt werden.

Art. 29. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen ratificirt werden.

Die Auswechslung der Ratification wird in dieser Stadt innerhalb 4 Tagen vor sich gehen.

So geschehen zu Tilsit am 7. Juli (25. Juni) 1807.

Unterzeichnet: Karl Moritz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Der Fürst Alexander Kurrakin.

Der Fürst Dimitry Labanoff von Rostrow.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Unterzeichnet: Karl Moritz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wurden zu Tilsit den 9. Juli 1807 ausgewechselt.

Anmerkung. Zweifelsohne ist dieser Friedens-Tractat das schönste Monument, das Sich Napoleon der Große Selbst errichtet hat. Die Weisheit hat ihn eingegeben, die

Liebe für die allgemeine Ruhe, die Achtung für die Freyheit der Völker hat ihn dictirt, die Klugheit hat ihn niedergeschrieben, die Gerechtigkeit hat ihn vollzogen. Die Souveraine des Rheinbundes sind die Gränzwächter von Europa geworden; Napoleon der Einzige war die rächende Hand Gottes der gegen Polen und Danzig begangenen Ungerechtigkeiten. Hat je das brittische Cabinet so treu, so redlich gegen seine Bundesgenossen gehandelt, wie Frankreich gegen Neapel und Holland, gegen die Fürsten des Rheinbundes und die Ottomannische Pforte?

B.

Bedingungen des Friedens

zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien,

und

Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, und Se. Majestät der König von Preußen, beseelt von gleichem Verlangen den Verheerungen des Kriegs ein Ziel zu setzen,

haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, den Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Großkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehren-Legion, Ritter des preußischen schwarzen- und rothen Adler- und bairischen St. Hubertus-Ordens:

Und Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Feldmarschall Grafen von Kalkreuth, Ritter des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, und den Herrn Grafen von Goltz, Ihren geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen, Ritter des preußischen rothen Adler-Ordens;

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an wird vollkommner Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Majestät dem König von Preußen Statt haben.

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

Die Mark Priegnitz, die Uker-Mark, die Mittel- und Neu-Mark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbusser Kreises in der Nieder-Lausitz; das Herzogthum Pommern;

Ober-, Unter- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz;

Der Theil des Netz-Districts, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau zur Weichsel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft; Pommerellen; die Insel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Nogat, im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmer Kreises; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Januar 1772 beschaffen war, werden Sr. Majestät dem Könige von Preußen zurückgegeben werden, mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts der obgenannten Länder in dem Zustande, in dem sich diese

Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Citadelle von Graudenz mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwierkorzy werden ebenfalls Sr. Majestät dem Könige von Preußen zurückgegeben werden.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, und Se. Majestät den König von Holland, Ludwig Napoleon, an.

Art. 4. Se. Majestät der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund und den gegenwärtigen Besitzstand eines Jeden der ihn bildenden Souveraine und die Titel an, die mehreren derselben entweder durch die Bundesacte oder durch die nachfolgenden Beytritts-Verträge ertheilt werden.

Art. 5. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschafts-Vertrag soll gemeinschaftlich für Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland, und die mit Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon alliirten Souveraine des Rheinbundes gelten.

Art. 6. Se. Maj. der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 7. Se. Maj. der König von Preußen tritt mit allem Eigenthumsrechte und aller Souverainität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten, die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle Gebiete und Bestandtheile, von was immer für Gebieten, wie auch alle Domainen und alles Grundeigenthum aller Art ab, das Se. benannte Majestät der König von Preußen, unter was immer für Titeln, zwischen dem Rhein und der Elbe beym Ausbruche des gegenwärtigen Kriegs besaßen.

Art. 8. Das Königreich Westphalen wird aus den von Sr. Majestät dem König von Preußen abgetretenen Provinzen und aus andern Staaten bestehen, die sich gegenwärtig im Besitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon befinden.

Art. 9. Die Verfügung, die Se. Majestät der Kaiser **Napoleon** mit den in beyden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Ländern treffen werden, und die Besitznahme derselben von jenen Souverainen, zu deren Vortheil erwähnte Verfügung gemacht wird, werden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen gerade so anerkannt werden, als wenn sie schon in gegenwärtigem Vertrag festgesetzt und enthalten wären.

Art. 10. Se. Majestät der König von Preußen leistet für sich, seine Erben und Nachfolger Verzicht auf alle wirklichen oder künftigen Rechte, die er haben oder vorwenden könnte:

1) Auf alle Gebiete ohne Ausnahme, die sich zwischen der Elbe und dem Rhein befinden, und überhaupt auf alle, die nicht im 7. Artikel angeführt sind.

2) Auf alle Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.

Hingegen werden auch alle wirklichen oder künftigen Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rhein und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie sie zu Folge

gegenwärtigen Vertrages bestimmt werden, auf ewig erloschen seyn und bleiben.

Art. 11. Alle Verhandlungen, Uebereinkünfte oder Allianz-Verträge, die öffentlich oder ins geheim zwischen Preußen und einem auf dem linken Elbufer gelegenen Staate hätte geschlossen worden seyn können, und die der gegenwärtige Krieg noch nicht gebrochen hätte, sollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nichtig geschehen, angesehen werden.

Art. 12. Se. Majestät der König von Preußen tritt mit Eigenthumsrecht und Souverainität an Se. Majestät den König von Sachsen den Kottbusser Kreis in der Nieder-Lausitz ab.

Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt für immer dem Besitze aller Provinzen, die als einstige Bestandtheile des Königreichs Polen nach dem 1. Januar 1772 zu verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen gekommen sind; mit Ausnahme des Ermelands und des Landes im Westen von Altpreußen im Osten von Pommern und der Neumark, im Norden des Kulmer Kreises und einer Linie, die von der Weichsel über Waldau nach Schneidemühl geht, und längs den Gränzen des Bromberger Kreises und der

Straße von Schneidemühl nach Driesen hinläuft; welche Provinzen nebst der Stadt und Citadelle Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschken und Swierkorzy auch in Zukunft mit allem Eigenthumsrechte und aller Souverainität von Sr. Majestät dem Könige von Preußen werden besessen werden.

Art. 14. Se. Majestät der König von Preußen entsagt zugleich auf ewig dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, welchen Se. Majestät der König von Preußen im 13. Artikel entsagt, werden mit Ausnahme der im 18. Artikel angeführten Gebiete, mit Eigenthumsrecht und Souverainität von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau besessen, und nach einer Verfassung regiert werden, welche die Freyheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sichert, und sich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

Art. 16. Um zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Verbindung herzustellen, wird Sr. Majestät dem König von Sachsen der freye Gebrauch einer Militair-Straße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen zugestanden. Diese Straße, die Zahl der Truppen, die

auf einmal wird durchziehen können, und die Etappen-Orte sollen durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den beyden Majestäten, unter der Vermittlung Frankreichs, festgesetzt werden.

Art. 17. Die Schiffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Canal, von Driesen bis an die Weichsel und zurück, soll frey von jedem Zoll bleiben.

Art. 18. Um soviel als möglich natürliche Gränzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, wird das Gebiet zwischen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Lassosna, und einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht, und längs dem Thalweg jenes Flusses, dem Thalweg der Bobra bis zu ihrer Mündung, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an, bis Suradz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben diesem Dorfe entspringenden Nebenarms der Nurzeck, der Nurzeck selbst bis zu ihrer Mündung oder Nurr, endlich längs dem Thalweg des Buges, stromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf ewige Zeiten dem Russischen Reiche einverleibt werden.

Art. 19. Die Stadt Danzig, mit einem Gebiete von zwey Meilen im Umkreise, wird in ihre vorige Un-

abhängigkeit unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen hergestellt, und nach den Gesetzen regiert, nach denen sie regiert wurde, als sie aufhörte, ihr eigner Herr zu seyn.

Art. 20. Weder Se. Majestät der König von Preußen, noch Se. Majestät der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verbot oder durch Zölle, Gebühren oder Abgaben von was immer für einer Art der freyen Schiffahrt auf der Weichsel Hindernisse in den Weg legen können.

Art. 21. Stadt, Hafen und Gebiet von Danzig werden während der Dauer des gegenwärtigen Seekriegs dem Handel und der Schifffahrt der Engländer gesperrt seyn.

Art. 22. Kein Individuum, von was immer für einem Range oder Stande, dessen Wohnort oder Eigenthum in den Provinzen liegt, die einst zum Königreich Polen gehörten, und die der König von Preußen auch ferner besitzen wird; ferner kein Individuum, das im Herzogthum Warschau oder in dem mit Rußland vereinigten Gebiete seinen Wohnsitz hat, und in Preußen liegende Gründe, Renten, Pensionen oder was immer

für Einkünfte besitzt, soll weder in Hinsicht seiner Person, seiner Güter, Renten, Pensionen und Einkünfte, noch in Hinsicht seines Ranges und seiner Würden, auf keinerley Weise, und wegen keiner Art des Antheils, den es politisch oder militairisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Kriegs nahm, verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden können.

Art. 23. Auf gleiche Weise soll kein Individuum gebürtig, wohnhaft oder angesessen in den Ländern, die Sr. Majestät dem Könige von Preußen schon vor dem 2. Januar 1772 zugehörten, und demselben jetzt, Kraft des vorausgehenden zweyten Artikels zurückgestellt werden sollen, und ins Besondere kein Individuum von der Berliner Bürgergarde, oder von der Gensdarmerie, welche die Waffen ergriffen haben, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen oder was immer für Einkünften, oder endlich in seinem Range oder Grade weder angegriffen, noch auf irgend eine Weise und wegen irgend einer Art von Theilnahme an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden.

Art. 24. Die Verbindlichkeiten, Schulden und Verpflichtungen von was immer für einer Art, welche

Se. Majestät der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege haben machen oder eingehen können, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Se. genannte Majestät abtritt, oder denen Sie in gegenwärtigem Vertrage entsagt, — werden den neuen Besitzern zur Last fallen, und von ihnen, ohne irgend eine Ausnahme, Einschränkung oder einen Vorbehalt befriedigt werden.

Art. 25. Die Fonds und Capitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen, religiösen, bürgerlichen oder militairischen Anstalten der Lehrer zugehören, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder denen Er durch gegenwärtigen Tractat entsagt — (diese Capitalien mögen nun in der Bank von Berlin, oder in der Casse der Seehandlungs-Gesellschaft, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht worden seyn) — sollen weder confiscirt noch in Beschlag genommen werden; sondern die Eigenthümer besagter Fonds und Capitalien sollen freye Fug und Macht haben, darüber zu verfügen, und sie werden fortfahren, den Genuß und die Interessen davon zu ziehen, sie mögen schon verfallen seyn, oder zu den Fristen der Verträge und Obligationen erst verfallen.

Das nämliche soll gegenseitig beobachtet werden in Hinsicht aller Fonds und Capitalien, welche Unterthanen, oder was immer für öffentliche Anstalten der preußischen Monarchie in den Ländern untergebracht haben, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrage entsagt.

Art. 26. Die Archive, welche die Eigenthums-Titel, Documente und überhaupt was immer für Papiere enthalten, die auf die von Sr. Majestät dem König von Preußen im gegenwärtigen Vertrage abgetretenen oder aufgegebenen Länder, Gebiete, Domainen und Güter Bezug haben, so wie die Charten und Plane der festen Städte, Citadellen, Schlösser und Forts, die in besagten Ländern liegen, werden durch Commissaire Sr. genannten Majestät, in der Frist von drey Monaten, von Auswechslung der Ratificationen an, und zwar:

An Commissaire Sr. Majestät des Kaisers **Napoleon**, in Hinsicht auf die am linken Elbufer abgetretenen Länder;

Und an Commissaire Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig, in Hinsicht aller Länder, welche besagte Majestäten und die Stadt Danzig zu Folge gegenwärtigen Vertrages besitzen sollen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechslung der Ratificationen des künftigen endlichen Friedens-Vertrags zwischen Frankreich und England werden alle Länder unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen ohne Ausnahme der Schiffahrt und Handlung der Engländer verschlossen seyn.

Keine Absendung wird aus den preußischen Hafen nach den brittischen Inseln gemacht, noch ein von England oder seinen Colonien kommendes Schiff in den genannten Hafen zugelassen werden können.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Uebereinkunft entworfen werden, um alles in Richtigkeit zu bringen, was die Art und die Epoche der Uebergabe der Plätze, welche Sr. Majestät dem König von Preußen zurückgestellt werden sollen, und die Details der Civil- und Militair-Verwaltung der ebenfalls zurückzugebenden Länder betrifft.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen, von dem einen oder andern Theile, werden ohne Auswechslung und in Masse, sobald als möglich, zurückgegeben werden.

Art. 30. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Ita-

lien, und von Sr. Majestät dem König von Preußen ratificirt, und die Ratificationen werden zu Königsberg in dem Zeitraum von 6 Tagen nach der Unterzeichnung, oder wo möglich eher ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Tilsit den 9ten Juli 1807.

Unterzeichnet: Karl Moritz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Der Feldmarschall, Graf von
Kalkreuth.

August Graf von Goltz.

Anmerkung. Schon am 12. Juli, also am dritten Tage nachher, wurden die Ratificationen dieses Friedens zu Königsberg ausgewechselt. Ein neuer Beweis, wie sehr der König von Preußen den Frieden wünschte. Als Friedrich Wilhelm der III. den Ausschlag der Schlacht von Austerlitz vernahm, als er mit 250,000 Mann schlagfertig gegen Frankreich stand, und der großen Armee des größten Kaisers, von Franken her, die Thore der Donau und des Lechs verriegeln konnte, sagte Er: „Gut, daß Napoleon gesiegt hat, so „wird weniger Menschenblut vergossen!" Gewiß ist der jetzt regierende König einer der edelsten Menschen, die je auf einem Throne saßen. Aber leider seine Umgebungen! Stolz

und Eitelkeit stand auf ihrer Stirne, Feilheit wühlte in ihren Herzen, und Habsucht füllte ihre Beutel. An England verkauft, von weiblicher Schwäche inspirirt, wollte der Minister Hardenberg durchaus den Krieg; sein geheimer Secretair Nagel, aus Anspach, tauchte die Feder immer in Galle, wenn er Berichte über Frankreich schrieb. Hinc illae lacrymae. Die Politik der preußischen Minister ging auf Stelzen; hätten sie nicht einsehen sollen, wie leicht ein Mann die Stelzen eines Knaben unterschlägt?

C.

Auszug aus den Minuten des Staats-Secretariats. Im Kaiserlichen Pallaste der Tuilerien am 18. August 1807.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes,

haben beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Alle hiernach benannten Staaten, die das Königreich Westphalen ausmachen, werden am 1. Septem-

Bayerische Staatsbibliothek München

der in ein einziges Gouvernement und unter eine einzige Verwaltung vereinigt, nämlich:

Die Staaten von Braunschweig-Wolfenbüttel;

Der Theil der Altmark, der auf dem linken Ufer der Elbe liegt;

Der auf dem linken Elbufer gelegene Theil des Landes von Magdeburg;

Das Gebiet von Halle;

Das Hildesheimische Land und die Stadt Goslar;

Das Land von Halberstadt;

Das Land von Hohenstein;

Das Gebiet von Quedlinburg;

Die Graffschaft Mannsfeld;

Das Eichsfeld mit Trefurt;

Mühlhausen;

Nordhausen;

Die Graffschaft Stollberg;

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Staaten von Hessen-Cassel nebst Rinteln und Schaumburg, mit Ausnahme jedoch des Gebiets von Hanau, Schmalkalden und Katzenelnbogen am Rhein;

Göttingen und Grubenhaben nebst den Umgebungen von Hohenstein und Elbingerode *);

---

*) Merkwürdig ist es, daß der dem Herrn Gouverneur Lagrange, dessen Secretaire Dollmetscher ich war, zugeschickte Extrait des Minutes de la Sécrétairerie d'Etat. Au Palais Imperial des Tuileries le 18 Aout 1807. buchstäblich und in einer Reihe folgendes enthielt:

„L'Etat de Hesse-Cassel, avec Rinteln et Schaumbourg, non „compris le territoire de Hanau, Schmalkalden et le Catzeneln-„bogen du Rhin, Goettingen et Grubenhagen, avec les enclaves „de Hohenstein et d'Elbingerode."

Ich bemerkte auf der Stelle, daß auf dem Büreau des Staats-Secretariats zu Paris ein Schreibfehler untergelaufen seyn müsse: denn nie machten Göttingen und Grubenhagen, nie Hohenstein und Elbingerode Bestandtheile von Hessen. Ich setzte also nach: Catzenelnbogen du Rhin, einen Schlußpunct, und fing mit Göttingen und Grubenhagen von vornen an, wie es oben steht, und der gesunde Menschenverstand erheischte. Allein als der französische Secretaire, Herr Brocheton, den Probebogen zu Gesicht bekam, war er höchlich aufgebracht, daß ein Teutscher sich erlaube, einen französischen Text vernünftig auszulegen. Der Buchdrucker Aubel bekam also den strengsten Befehl, nie die Abänderungen des sogenannten teutschen Secretairs im französischen Texte zu befolgen. Inzwischen wurden doch durch einen Expressen über diesen Artikel zu Paris

Das Bisthum Osnabrück;

Das Bisthum Paderborn;

Minden und Ravensberg; und die Grafschaft Rittberg-Kaunitz.

Art. 2.

Eine aus unsern Staatsräthen, den Herren Beugnot, Simeon und Jollivet und dem Divisions-General Lagrange zusammengesetzte Regierung wird mit der Polizey und der Verwaltung des Landes beauftragt.

Art. 3.

Der General-Intendant und die übrigen Verwalter unserer Armeen haben sich in allem, was auf den Durchmarsch und die verschiedenen Bedürfnisse der Armee Bezug hat, an die besagte Regierung zu wenden.

Art. 4.

Vom ersten October an wird der König von Westphalen Besitz von seinen Staaten nehmen, und sie für seine eigne Rechnung verwalten.

Erkundigungen eingezogen; während dem aber hatten alle Zeitungsschreiber von dem hellen Berlin und Hamburg bis über die dumpfen Gränzen Ungarns diese Unrichtigkeiten nachgeschrieben, und selbst die vortrefflichen Deputirten von Göttingen wurden dadurch in ihrer Reise nach Paris aufgehalten.

Art. 5.

Die Regierung wird sich's angelegen seyn lassen,

1) das Land wohl zu studiren, um demselben, der Constitution gemäß, die Organisation anzupassen, die dort eingeführt werden soll;

2) die gewöhnlichen Jahressteuern, so wie die außerordentlichen in die Armee=Casse eintreiben zu lassen.

Art. 6.

Ueber alle diese Gegenstände wird die Regierung mit dem Fürsten von Neufchatel, Unserm Major=General, Rücksprache halten.

Art. 7.

Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterzeichnet; Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers, der Staats=Secretair,

Unterzeichnet: Hugo B. Maret.

Mal Alex. Berthier.

Anmerkung. Die im 2ten Artikel genannten Herren Staatsräthe kamen am 28. August v. J. zu Cassel an, und noch am nämlichen Tage wurde durch sie und den Herrn General Lagrange beschlossen:

„Daß obenstehendes Decret in den beyden Sprachen, der „französischen und teutschen, gedruckt und überall, wo es „nöthig ist, bekannt gemacht und angeschlagen, auch insbe„sondere den Gouverneurs und Intendanten der darin ge„nannten Länder, Territorien, Städte und Staaten zu wis„sen gemacht, und durch dieselben, seinem ganzen Inhalte „nach, in Vollzug gesetzt werden soll.“

Hochzeitsfeyer

Carls, Erzherzogs von Oesterreich

mit

Maria, Prinzessin von [illegible]

vom [illegible]

[illegible] 18[illegible]

[illegible] Die [illegible] Brissel genannten Herren [illegible] am [illegible] August d. J. zu Cassel an, und [illegible] welche durch sie und den Herrn [illegible]

[illegible] den beyden Sprachen, [illegible] Anstalt, [illegible] auch [illegible] der [illegible] zu [illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leth, Erhard von

Annalen des Königreichs Westphalen

Bd.: Heft 1

Göttingen (1809)

Bibl.Mont. 4848#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726074-1